DIE REPRESSALIE

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Rostock

vorgelegt von

Erich Schumann

Rostock
Carl Hinstorffs Hofbuchdruckerei
1927

Referent: Prof. Dr. Max Wenzel

Inhalt. *

Seite

§ 1. Geschichtliche Einleitung 1

I. Begriff und Wesen der Repressalie.

§ 2. Die begrifflichen Merkmale der Repressalie . 10
§ 3. Die rechtliche Stellung des Subjekts und des Objekts der Repressalie 18
§ 4. Kriegsrepressalien 25
§ 5. Das Verhältnis der Repressalie zu Retorsion, Intervention, Notstand und Krieg 30
§ 6. Die Zulässigkeit der Repressalie 38

II. Allgemeine Grundsätze des Repressalienrechtes.

§ 7. Die Rechtswidrigkeit der Repressalie für und gegen dritte Staaten und der sog. Gegenrepressalie 40
§ 8. Die Grundsätze der Humanität und der Proportionalität der Repressalie 46
§ 9. „Sollvorschriften“ 53
§ 10. Repressalienmittel 57

III. Vertragliche Sonderbestimmungen über Repressalien.

§ 11. Verbote und Einschränkungen der Repressalie in Handels- und Freundschaftsverträgen . . 73
§ 12. Die Einwirkung von Schiedsgerichtsverträgen usw. auf das Recht der Repressalie 76
§ 13. Völkerbundspakt und Repressalie 80
§ 14. Die Verträge von Locarno und die Repressalie . 91

*) Die Dissertation umfaßt die geschichtliche Einleitung und Teil I. Die gesamte Arbeit erscheint in Carl Hinstorffs Verlag, Rostock, als Heft 3 der Rostocker Abhandlungen, Rechtswissenschaftliche Reihe.

Verzeichnis der Spezialliteratur.

v. Alvensleben: Unterseebootskrieg und Völkerrecht, 1916.

Basdevant: L'action coercitive anglo-germano-italienne contre le Vénézuéla, R. G. XI, 1904, S. 373 ff.

Baenziger, Jak.: Die Repressalien im Völkerrecht, Freiburg (Schweiz). Diss., 1925.

Bar, Ludwig von: Der Venezuela-Prioritäts-Streit in „Das Werk vom Haag", 2. Ser., 1. Bd., 1. Teil, 1917, S. 249 ff.

Bartolus â Saxoferrato: Tractatus de represaliis, Venedig, 1590, Fol. 119 ff.

Berner: Repressalie i. Bluntschli-Brater, Deutsches Staatswörterbuch, Bd. VIII, S. 596 f.

Cavaglieri, Arrigo: Note critiche su la teoria dei mezzi coercitivi al difuori della guerra in R. D. J., Jahrg. 1915, S. 23 ff. und 305 ff.

Corporaal, K. H.: De Internationalrechtlijke betrekkingen tusschen Nederland en Venezuela 1816—1920; Leyden 1920.

Dareste, Rodolphe: Du droit de représailles, i. „Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, Paris 1890. Nouvelle Serie T. 33, S. 357 ff.

Del Vecchio e Casanova: Le rappressaglie nei comuni medievali e specialmente in Firence. Bologna 1894.

Ducrocq, Louis: Représailles en temps de paix, 1901, Thèse, Paris.

Ebers: Repressalie, i. Staatslexikon, Bd. IV, 1911, S. 634 ff.

Erich, P.: Quelques observations sur les mesures de coercition „pacifiques", i. Revue Sottile, 1926, S. 16.

Faccio: Le rappresaglie, Vecelli, Gaillardi. *)

Falcke, Horst: Die Friedensblockade, N. Z., Bd. 19, Jahrg. 1909, S. 63 ff.; Bd. 28; Jahrg. 1920, S. 36 ff.

Gomez, Carlos J.: Die gewaltsame Eintreibung von öffentlichen Staatsschulden nach heutigem Völkerrecht. Würzburg. Diss. 1911.

Guarini: Le rappresaglie in tempo di pace, 1910 *).

Gralinski: Le règlement pacifique obligatoire des différends internationaux suivant le Pacte de la Société des Nations.

Hogan, A. E.: Pacific Blockade, Oxford 1908.
Hoyer, Olof: La solution pacifique des litiges internationaux avant et depuis la Société des Nations, Paris 1925.
Holland, Thomas E.: Studies in International Law, London 1898.
Holland, Thomas E.: Letters to the „Times" upon War and Neutrality, London 1914, 2. Aufl.
Jellinek, Georg: China und das Völkerrecht, in D. J. Z., Bd. V, S. 401.
v. Kaltenborn: Zur Revision der Lehre von den internationalen Rechtsmitteln in Zeitschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1861, Bd. 17, S. 69 ff.
Lafargue, Paul: Les représailles en temps de paix, Thèse, Paris 1898.
Le Fur, Louis: Des représailles en temps de guerre, Paris 1919.
Legano, Giovanni di: tractatus de bello, de represaliis et de duello, Ed. by Th. E. Holland, Oxford 1917 *).
Lutheroth, Ascan: Der Geisel im Rechtsleben, Abhandl. a. d. Staats- und Verwaltungsrecht, Breslau 1922.
Maccoby, S.: Reprisals as a Measure of Redress short of War in: The Cambridge Law Journal, Bd. II, S. 60 ff., 1924.
Martens, G. F. von: Versuch über Caper, 1795, § 4.
Maskatrie, René de: Du droit marque où droit de représailles au moyen-âge, Paris 1866.
Meurer: Der Lusitania-Fall, Tübingen 1915.
Pohl, Heinrich: Luftkriegsrecht, 1924, Stuttgart.
Poupard, E.: L'Occupation de la Ruhr et le droit des gens, Paris 1925.
Rapisardi-Mirabelli: La rétorsion I. R. D. J. C., 1914, S. 223 ff.
Rehm: Repressalien und Neutrale. Leipz. Zeitschr. f. Dtsch. Recht, 1915, S. 523 ff.
Robert, Heinrich: Retorsion und Repressalie nach deutschem Reichsrecht und nach Völkerrecht, Greifswald. Diss. 1914.
Robin, Raymond: Des occupations militaires au dehors des occupations de guerre, Paris 1913.
Roth, Robert: Die Repressalie, Erlang. Diss. 1918.
Satow, Sir Ernest: The Silesian Loan and Frederic the Great, Oxford 1915.
Schönborn, Walter: Die Besetzung von Vera Cruz, Berlin 1914.
Schücking, Walter und Wehberg, Hans: Die Satzung des Völkerbundes, 2. Aufl. Berlin 1924.
Schuster: La question de la légalité de l'occupation de la Ruhr, A. J. 1924.
Schwarz, Hugo: Repressalien im Kriege, Tübing. Diss. (Maschinenschr.) 1923.

Spiropolus, J.: Flieger-Raids auf offene Städte als völkerrechtliche Repressalie in N. Z., 1921, S. 196 ff.
Staudacher, Herrmann: Die Friedensblockade, Leipzig 1909.
Strisower, Leo: Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, Wien 1919.
Strupp, Karl: Das völkerrechtliche Delikt in Handb. d. Völkerrechts, Bd. 3, 1. Abt. S. 180 ff.
Strupp, Karl: Das Repressalienrecht, in W. d. V. II.
Strupp, Karl: Das Werk von Locarno, Berlin-Leipzig 1926.
Terhardt: Die Repressalie und ihr Verhältnis zu den Rechten und Interessen unbeteiligter Staaten. Würzburg. Diss. 1916.
Verdroß, Dr. Alfred: Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung und der Strafanspruch der Staaten, 1920.
Visscher, Charles de: L'interprétation du Pacte au lendemain du différend italo-grec. R.D.J.C. 1924.
Visscher, Charles de: Les lois de la guerre et la téorie de la nécessité, S. 16.
Wach, Adolph: Der Arrestprozeß in seiner geschichtlichen Entwicklung, 1. Teil, § 6, 7, 1868.
Wagner, Dr. Peter: Zur Lehre von den Streiterledigungsmitteln des Völkerrechtes, Darmstadt 1900.
Westlake, John: The Collected Papers of John Westlake on Public International Law, Cambridge 1914.
Wille, Dr. Conrad A.: Der Versailler Vertrag und die Sanktionen, Berlin 1925.
v. Wintheim: Discursus iuridicus de represaliis, Jena 1669 *).
Zorn: Repressalie in Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Bd. III, 1914, S. 312 f.

Die mit einem * bezeichneten Arbeiten konnten nicht benutzt werden.

Abkürzungen.

A.J.	=	American Journal of International Law (Scott).
R.G.	=	Revue générale de droit international public (Fauchille).
R.D.J.C.	=	Revue de droit international et de législation comparée (de Visscher).
Revue Sottile	=	Revue de droit international, des sciences diplomatiques, politiques et sociales (Sottile).
Z.V.	=	Zeitschrift für Völkerrecht.
N.Z.	=	Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht.
R.D.J.	=	Rivista di diritto internazionale (Anzilotti u. Cavaglieri).
W.d.V. I; II	=	Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie (Strupp).
M.N.R.	=	Martens, Nouveau, Recueil de Traités.
M.N.R.G.	=	Martens, Nouveau Recueil Général de Traités.
Annuaire	=	Annuaire de l'Institut de droit international.

Teil I.

§ 1. Geschichtliche Einleitung.

Die völkerrechtliche Repressalie ist das Ergebnis einer jahrhundertelangen Entwicklung. Man ist bei dem Bestreben, ihren geschichtlichen Ursprung klarzulegen, häufig zu weit gegangen. Man hat sie unmittelbar auf die Androlepsie des alten Griechenlands zurückzuführen gesucht. Manche glaubten ihre Wurzel im ‚ius fetiale' des alten römischen Rechtes zu finden. Andere wieder suchten ihren Ursprung im Fehderecht oder in der Blutrache[1]). Richtiger scheint die Annahme, daß diese Erscheinungen, ebenso wie die Repressalie, eine gemeinsame Wurzel in gewissen uralten, bei fast allen Völkern auftretenden Rechtsideen haben[2]). — Abgesehen von dem Gedanken der Selbsthilfe, als des eigenmächtigen, den Gegner angreifenden Vorgehens zum Zwecke der Durchsetzung eines Rechtes, gilt dies in besonderem Maße von der Idee der Kollektivverantwortlichkeit, womit man das Haften des einzelnen Mitgliedes einer Gemeinschaft, sei es der Familie, der Sippe, des Volkes oder Staates, für die Handlungen und die aus diesen resultierenden Verpflichtungen anderer Glieder dieser Gemeinschaft oder der Gemeinschaft selbst, bezeichnen kann. Weniger bedeutsam ist für die Repressalie das Prinzip der Talion, die Vorstellung, daß eine rechtswidrige Handlung durch eine gleiche oder doch ähnliche Handlung erwidert werden dürfe.

Repressalienähnliche Erscheinungen, wenn auch ohne unmittelbaren geschichtlichen Zusammenhang mit der heutigen

1) Vgl. hierzu Del Vecchio, Le rappresaglie nei comuni medievali passim, S. 53 f.

2) So Del Vecchio, a. a. O. S. 59.

1

Repressalie, finden sich schon früh, besonders ausgeprägt im alten Griechenland [3]). So hatten in Athen die Verwandten, wahrscheinlich nur die nächsten Angehörigen, eines auf fremdem Gebiet oder von Fremden ermordeten Bürgers das Recht, bis zu drei Angehörige des fremden Staates festzunehmen und solange festzuhalten, bis der Mörder ausgeliefert oder Bestrafung versprochen war. Unterblieb die Auslieferung oder weigerte sich der fremde Staat, die Täter zu bestrafen, so wurden die Geisel an Stelle des Mörders verurteilt, im allgemeinen aber wohl milder behandelt als der wirkliche Täter. Dieses Verfahren hieß Androlepsie. In dieser oder in ähnlicher Form war es auch in anderen Staaten üblich [4]). Der heutigen Repressalie ähnlicher war das Recht eines von einem Fremden bestohlenen oder beraubten Atheners, sich am Eigentum jedes beliebigen Landsmannes des Diebes schadlos zu halten [5]). In späteren Zeiten darf der Gläubiger den säumigen fremden Schuldner festsetzen und sich seiner Habe bemächtigen. Wenn dies nicht möglich ist, darf er Mitbürger des Schuldners festnehmen und sich aus deren Lösegeld befriedigen [6]). Die Staaten Griechenlands beschränkten frühzeitig die Befugnis ihrer Untertanen, Selbsthilfe gegen Fremde zu üben, dadurch, daß sie die rechtmäßige Ausübung von der vorherigen Genehmigung abhängig machten. Daneben kommen auch Maßnahmen vor, bei denen sich nicht die Bürger verschiedener Staaten, sondern die Staaten selbst als Gegner gegenüberstehen. So halten z. B. die Messenier einen ätolischen Gesandten solange zurück, bis seine Regierung gekapertes Gut freigibt und die Schuldigen ausliefert [7]). Im Jahre 492 v. Chr.

---

3) Mas Latrie, Du droit de marque ou droit de représailles au moyen-âge, S. 4. X irrt, wenn er das Vorkommen solcher Erscheinungen im Altertum leugnet. Dareste, Du droit de représailles, S. 358 führt neben den hiergenannten zahlreiche andere Belege an.

4) Demosthenes, Aristokrates nach Lutteroth, Der Geisel im Rechtsleben, S. 155.

5) Lafargue, Les représailles en temps de paix, S. 8.

6) Lutteroth, a. a. O., S. 222 f.

7) Dareste, a. a. O. S. 366.

nimmt Kleomenes, als ihm die Genugtuung für eine von den Aegineten zugefügte Beleidigung verweigert wird, zehn einflußreiche Bürger Aeginas als Geiseln fest. Diese Geiseln werden vorläufig den Athenern anvertraut. Als Kleomenes sie zurückverlangt und die Rückgabe ihm verweigert wird, läßt er ein athenisches Schiff aufbringen und Athener als Geiseln festnehmen [8]).

Aehnlich wie in Griechenland werden die Dinge auch in Italien in ältester Zeit gelegen haben. Darauf deutet ein Handelsvertrag hin, den Rom und Karthago im Jahre 506 v. Chr. schlossen. Die beiden Kontrahenten verpflichteten sich, Privatpersonen die Ausübung von Repressalien nicht zu gestatten [9]). Später wird die weitere Entwicklung völlig unterbunden durch die Bildung des römischen Weltreiches, in dessen Rahmen Selbsthilfe von der hier in Frage stehenden Art keinen Platz fand. Die Idee der Kollektivverantwortlichkeit war dem individualistischen Recht der klassischen und der späteren Zeit fremd, Selbsthilfe war nur in ganz beschränktem Maße zugelassen [10]). Bis zum Beginn des fünften Jahrhunderts ist uns nichts bekannt, was auf einen unmittelbaren geschichtlichen Zusammenhang zwischen Andrelepsie und ähnlichen Erscheinungen des Altertums und mittelalterlicher Repressalie hindeuten würde. Mit der Lockerung der Teile des Römischen Reiches, mit der zunehmenden Rechtsunsicherheit und dem Eindringen fremder, vielleicht germanischer Anschauungen, erwachte der alte Gedanke, sich durch Selbsthilfe aus dem Vermögen der Sippe, der Dorf- oder Stadtgenossen des Schuldners zu befriedigen, zu neuem Leben.

Die erste mißbilligende Erwähnung solcher Maßnahmen findet sich wohl in einer Konstitution des Honorius und des Theodosius vom Jahre 422 [11]): Nullam possessionem alterius pro alienis debitis publicis sive privatis praecipimus con-

8) Lutteroth, S. 224.

9) Lutteroth, S. 224.

10) Vgl. Mas Latrie, S. 4 ff. Dareste, a. a. O. S. 367.

11) Cod. XII 61 de executoribus et exactoribus § 4.

venire. — Eine Konstitution des Zenon [12]) verbietet um 500 n. Chr. diesen Brauch, weil er ungesetzlich, unbillig und widersinnig sei. Etwa um dieselbe Zeit wendet sich Theoderich in einem Schreiben an den Konsul von Kampanien gegen die verpönte Unsitte: „Si vero alterum pro altero quod nefas dictu est pignorare maluerit in duplum cui vim fecit direpta restituit ...“ [13]) Im gleichen Sinne äußert sich Justinian in der 53. Novelle c. 1 vom Jahre 537: „sancimus ut nulla oppignoratio valeat. sed qui ab altero secundum formam oppignorationis pecuniam vel aliquid exigere audet quadruplum illi cui vis illata est reddat ... rationabile enim non est ut alius sit debitor, ab alio vero exigatur, vel et alius molestia afficiatur pro alio ... et quia vicanus est illius, torquatur.“ Ungefähr ein Jahrhundert später bestimmt der longobardische König Rotharis: „nulli liceat alium pro alio pignorare, exepto illo qui gafand esse invenitur, id est eo heres parens proximior qui ilti ad hereditatem si casus evenerit, venturus est.“ [14])

Die unruhigen Zeiten der ausklingenden Völkerwanderung machten Selbsthilfe in den verschiedensten Formen zur Notwendigkeit, waren aber nicht der geeignete Boden für die unausbleibliche rechtliche Anerkennung und Konsolidierung der repressalienähnlichen Selbsthilfeerscheinungen. Eine klare Tendenz hierzu ist erst um 1100 in Oberitalien zu erkennen. Der lebhafte Handelsverkehr zwischen den vielen de facto selbständigen Stadtstaaten, das Fehlen übergeordneter Gerichte, die Häufigkeit von Rechtsverweigerungen begünstigten die Bildung eines entwickelten und im wesentlichen einheitlichen Rechtes auf dem Gebiete der zwischenstaatlichen Privatselbsthilfe. Der Einfluß des römischen Rechtes wirkte nivellierend auf die vielgestaltigen Rechtsbildungen der lombardischen Städte. Es ist in erster Linie das Verdienst des Bartolus à Saxoferrato, germanische Rechtsgedanken mit dem römischen Recht seiner Zeit zu einer Ein-

12) Cod. XI 56 (5) ut nullus ex vicanis pro alienis debitis vicanorum teneatur.

13) Cassiodorus, Variae, IV, zit. nach Dareste, S. 368.

14) Ed. Roth, c. 247, zit. nach Dareste, S. 368.

heit verschmolzen zu haben. In seinem tractatus represaliarum (1354) hat er versucht, ein gemeines Repressalienrecht festzustellen, indem er die gemeinsamen Grundgedanken der Statutarrechte herausschälte und mit dem römischen und kanonischen Recht in Einklang brachte. Er hat damit auf dem Gebiet des Repressalienrechtes die Aufgabe der Postglossatoren gelöst.

Das lombardische Repressalienrecht in der ihm von Bartolus gegebenen Gestalt blieb nicht auf Norditalien beschränkt. Es fand in allen Ländern Eingang, in denen ähnliche Bedingungen gegeben waren. Zunächst in ganz Italien, Südfrankreich, dann auch im Norden Frankreichs, in Spanien, England und den westlichen Teilen des römischen Reiches deutscher Nation. Die Entwicklung verlief naturgemäß im einzelnen nicht gleichmäßig. Ueberall aber tritt die Tendenz hervor, die Willkür des einzelnen bei der Ausübung der Repressalien zu beschränken und den Einfluß der Territorialgewalt zu stärken. Die Selbsthilfe gegen den fremden Schuldner, zunächst ganz Sache des Gläubigers, wird von der Genehmigung des Staates abhängig gemacht[14]). Es werden immer neue Voraussetzungen verlangt, der Untertan wird immer stärker überwacht und beschränkt, bis er zuletzt dem Wesen nach zum Vollstreckungsorgan seines Gemeinwesens in eigener Sache wird.

Das Recht, die Ergreifung von Repressalien zu genehmigen, war grundsätzlich als ausschließliches Recht des Souverains anerkannt[16]). Einem Territorium, das nicht vollständig selbständig war, fehlte diese Befugnis. Delegation des Konzessionsrechtes war natürlich möglich und kam häufig vor, sie war aber in manchen Ländern ausgeschlossen, so in Frankreich seit 1485 durch ein Edikt Karls VIII.[17]) Ebenso kam es häufig vor, daß sich de facto unabhängige Territorien und große Feudalherren das Recht anmaßten.

---

15) In England erklärte ein Gesetz von 1414 die eigenmächtige Selbsthilfe gegen Fremde zum Hochverrat. (Vgl. v. Martens, Versuch über Caper, S. 28.)

16) Bartolus, quaestio 3.

17) v. Martens, a. a. O. S. 27.

Als Repressaliengrund galten nur Justizverschleppung, Justizverweigerung, sowie offenbare Ungerechtigkeit der Entscheidung. In jedem Falle mußten alle Rechtsmittel erschöpft, also grundsätzlich auch der Souverän des fremden Territoriums als oberster Gerichtsherr vergebens um Recht angegangen sein. Darauf hatte sich der Rechtssuchende an seine eigene Regierung bezw. an die zuständige Behörde, so im nördlichen Frankreich an das Parlament von Paris, im Süden an die königlichen Statthalter, zu wenden, die dann ihrerseits oft noch die fremden Autoritäten aufforderten, dem Gläubiger zu seinem Recht zu verhelfen.

Das feststellende Verfahren war in den einzelnen Staaten verschieden, meist aber genau geregelt und, besonders bei hohem Streitwert, sehr gründlich. Die Untersuchungen, vorgenommen von einer oft gerichtsähnlich organisierten Behörde [18]), erstreckte sich nicht nur auf das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen, sondern auch auf die Schätzung des entstandenen Schadens [19]). Selbstverständlich kam es trotz der wenigstens in der Theorie sehr sorgfältigen Prüfung häufig vor, daß Repressalien zu Unrecht ausgeübt wurden [20]).

Nach Erledigung aller Formalitäten wurde im Falle antragsgemäßer Entscheidung dem Gläubiger von der betr. Behörde oder von dem Träger der höchsten Gewalt die Eintreibung seiner Forderung durch Repressalien erlaubt und ihm eine Urkunde darüber ausgestellt. Diese Urkunde wurde Repressalien- oder Markbrief genannt [21]).

---

18) Es kamen auch gemischte Gerichtshöfe vor, so in Ragusa nach einem Gesetz vom Jahre 1274. Vgl. Dareste, a. a. O. S. 369.

19) Mas Latrie, a. a. O., S. 2.

20) In solchen Fällen verliehen die Regierungen der Geschädigten diesen das Recht, „Gegenrepressalien“ zu ergreifen. Die konzedierenden Urkunden hießen in Frankreich „lettres de contremarque“. Ohne besondere Ermächtigung durfte der Verletzte keine Selbsthilfemaßnahmen treffen. Bartolus, qu. 10, 3; Mas Latrie, S. 40 f.

21) Franz. „lettre de représailles“, „l. d. marque“. Letzteres wohl von marcare (marchiare) kennzeichnen gleich pignorare,

Der in der Urkunde Benannte hatte das Recht, Landsleute seines Schuldners als Geiseln festzunehmen [22]) oder ihre Güter zu beschlagnahmen. In den meisten Ländern waren übereinstimmend einzelne Klassen von Personen vor der Repressalienausübung gegen Person und Güter geschützt, so zum Beispiel Juden und lombardische Kaufleute, die Bankiergeschäfte betrieben [23]). Dasselbe Privileg hatten wohl überall auch die übrigen fremden Kaufleute für die Dauer ihres Aufenthalts auf Messen und Märkten und für die Reise hin und zurück [24]). Auch Geistliche waren dem Zugriff der Repressalienberechtigten in weitgehendem Maße entzogen [25]). Geschützt waren weiterhin, allerdings nicht überall, Schiffbrüchige und durch Sturm verschlagene Seefahrer [26]), Frauen gegen Vergeiselung [27]), Gesandte [28]), Studenten und Schüler, ja nach Bartolus sogar der „pater qui iret ad videndum filios in studio" Lebensmittelsendungen, die dafür benutzten Transportmittel und der Erlös der verkauften Waren waren z. B. in Venedig geschützt [29]). Weiterhin waren Fremde, die an sich dem Zugriff auf Person

---

pfänden. Vgl. Westlake, International Law, II. S. 9 v. Martens glaubt den Ausdruck marque von marche, marca gleich Grenze herleiten zu können, weil die lettres de marque genannten Urkunden im Gegensatz zu den lettres de r. angeblich nur zu Maßnahmen gegen Fremde innerhalb der Grenzen berechtigten. Der Unterschied der Bedeutung der beiden Bezeichnungen, wenn er überhaupt bestand, verwischte sich jedenfalls bald.

22) Mas Latrie ist der irrigen Ansicht, die Festnahme von Personen als Geiseln sei unzulässig gewesen. In manchen Ländern mag sie allerdings, wenigstens zeitweise, verboten gewesen sein.

23) Vgl. Mas Latrie, S. 13 ff.

24) Bartolus, q. 7, 13.

25) Mas Latrie, S. 16; Bartolus, q. 7, 6. Damit nicht zu verwechseln ist die Frage, ob auch gegen geistliche Territorialherren und deren Untertanen Repressalienbriefe ausgestellt werden durften, was sicherlich der Fall.

26) Bart., q. 7, 16.

27) Bart., q. 7, 5.

28) Bart., q. 7, 7.

29) Mas Latrie, a. a. O. S. 15 f.

und Vermögen ausgesetzt waren, häufig dadurch vor unerwarteten Repressalien gesichert, daß vor Ergreifung der Maßnahmen eine Kaution zu stellen war und daß ihnen eine Frist zum Verlassen des Landes zugebilligt wurde[30]).

Der Repressalienberechtigte konnte die Vollstreckung selbst in die Hand nehmen, wenn es sich um Wegnahme gegnerischer Schiffe und Güter zur See handelte. Auf dem Gebiet des konzessionierenden Staates war er auf die Mitwirkung der Behörden angewiesen[31]). Die beschlagnahmten Güter mußten entweder der zuständigen Behörde zur Verwahrung übergeben werden oder wenigstens zur Eintragung in öffentliche Bücher angemeldet werden[32]). Sie wurden dann durch die Behörde verkauft und der Erlös dem Gläubiger ausgehändigt oder geschätzt und ihm an Zahlungs statt überlassen. Um den entsprechenden Betrag, abzüglich der Kosten des Verfahrens, minderte sich dann seine Forderung, was auf dem Repressalienbrief vermerkt wurde[33]). Die festgenommenen Personen mußten der Behörde übergeben werden, ihr Lösegeld wurde dem Gläubiger zugewiesen[34]).

Der Brauch, im Falle der Rechtsverweigerung durch einen fremden Staat den eigenen Untertanen Repressalienbriefe zu gewähren, verschwand mit der Aenderung der sozialen und politischen Verhältnisse allmählich[35]), und zwar in vielen Ländern ohne ausdrückliches gesetzliches Verbot. Die Bindung der Repressalienausübung an eine obrigkeitliche Genehmigung bildete den Uebergang zur ausschließlichen Handhabung des Repressalienrechtes durch die Staatsgewalt, zunächst wohl in der Art, daß der Staat bei der Durch-

30) Ebenda, S. 91.

31) Ebenda, S. 36 f.; Bartolus, q. 9, 1.

32) Wach, Der Arrestprozeß I, S. 51.

33) Mas Latrie, S. 32 f.; Bart., q. 9, 4.

34) Bart., q. 9, 2.

35) Noch im Jahre 1793 wurden vom Konvent einem Marsailler Kaufmann Repressalienbriefe gegenüber Genua erteilt. Vgl. Lafargue, a. a. O., S. 57; Ducrocq S. 25/26 erwähnt, daß i. J. 1826 ein gewisser Rougemont den französischen König um Gewährung eines Repressalienbriefes gegen Algerien anging, sein Ersuchen aber abgelehnt wurde.

führung der Maßnahmen ein fremdes Geschäft, das seiner Angehörigen, zu besorgen glaubte. Er identifizierte sich noch nicht mit seinen Untertanen. Die Entwicklung der modernen Staatsidee brachte hier eine Aenderung. Der werdende moderne Staat sah in jeder Verletzung seiner Untertanen ein Unrecht gegen sich selbst, dessen Sühne nicht Sache der verletzten Privatperson sein konnte. Die Repressalie war nicht nur formell, sondern auch dem Wesen nach eine Angelegenheit zweier Staaten geworden. Hand in Hand damit geht eine Erweiterung des Kreises der Repressaliengründe und -mittel. Während für die mittelalterliche Repressalie Rechtsverweigerung gegenüber einem Untertan einziger Repressaliengrund war und die Beschlagnahme von Gütern und die Festnahme von Geiseln die allein üblichen Repressalienmittel darstellten, ist für die moderne Repressalie jedes völkerrechtliche Delikt Repressaliengrund und grundsätzlich jedes Mittel zur Durchsetzung des Deliktanspruches erlaubt.

Im Folgenden soll im ersten Teil zunächst der Begriff der Repressalie klargestellt und die rechtliche Stellung des Repressalientäters und des Repressalienobjektes umrissen werden. Sodann soll gezeigt werden, daß der Kriegsrepressalie gegenüber den Repressalien in Friedenszeiten keine Sonderstellung gebührt. Weiter ist das Verhältnis der Repressalie zu verwandten oder ähnlichen völkerrechtlichen Erscheinungen zu klären und ihre Anerkennung durch das Völkerrecht darzutun. Im zweiten Teil soll die aus dem Begriff der Repressalie folgende Unzulässigkeit der Repressalie für und gegen dritte Staaten und der „Gegenrepressalie" festgestellt, sodann die Frage etwaiger Beschränkungen der Intensität, sowie der Notwendigkeit der Beachtung bestimmter, selbständiger Verfahrensvorschriften geprüft werden. Endlich ist zu untersuchen, ob sich bei den herkömmlichen Erscheinungsformen der Repressalie gewohnheitsrechtliche Abweichungen von den allgemeinen Regeln herausgebildet haben. Im dritten Teil soll die Bedeutung einiger typischer, durch völkerrechtliches Vertragsrecht geschaffener Abweichungen von der gewohnheitsrechtlichen Regelung sowie der Einfluß

des V.B.P. und der Locarnoverträge auf das Repressalienrecht festgestellt werden.

§ 2. Die begrifflichen Merkmale der Repressalie.

Der Inhalt sehr vieler Völkerrechtsnormen ist das Verbot der Verletzung eines staatlichen Interesses. Als Interesse, als Gut wird eine bestimmte Lagerung der Verhältnisse, oder eine bestimmt geartete Veränderung der Verhältnisse bezeichnet, soweit sie für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben von Bedeutung sind. Interessenverletzung ist eine Veränderung bezw. eine Nichtveränderung der Lage der Dinge, die die Erfüllung der Aufgaben eines gegebenen Staates erschwert. Naturgemäß wird oft ein und dieselbe Veränderung für den einen Staat Interessenförderung, für den anderen Interessenverletzung sein. Dem Ausgleich der widerstreitenden Interessen und dem Schutz der einzelnen Güter dienen die völkerrechtlichen Normen, indem sie fördernde Veränderungen oder Aufrechterhaltung der bestehenden Zustände als gesollt, entgegengesetztes Verhalten damit als verboten bezeichnen.

Ein Interesse, das durch eine Rechtsnorm geschützt ist, wird Rechtsgut genannt. Ein Verhalten, das ein staatliches Interesse verletzt, wird, wenn eine Schutznorm vorhanden ist, durch diese Norm verboten. Gewissen besonders gearteten Verletzungen gegenüber weicht die Norm, die sonst das Gut schützt, zurück, die verletzende Handlung ist zulässig. Man wird auch in solchen Fällen von der Verletzung eines Rechtsgutes sprechen können. Allerdings stellt sich streng genommen ein Interesse nur insoweit als Rechtsgut dar, als seine Verletzung durch eine Norm verboten ist. Um umständliche Umschreibungen zu vermeiden, erscheint es jedoch zulässig, von rechtmäßigen Rechtsgüterverletzungen zu sprechen[36]). Die Bezeichnung eines Interesses als Rechtsgut, wie sie hier verwandt wird, besagt

36) Diese juristisch nicht ganz einwandfreie Ausdrucksweise ist besonders in der Strafrechtslehre üblich. Vgl. z. B. v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, § 34, II, III, Ziff. 4.

demnach nur, daß das Gut rechtlich geschützt ist, wieweit sich dieser Schutz erstreckt, ist eine andere Frage. Wohl alle Völkerrechtsnormen weisen Geltungseinschränkungen in der Art auf, daß gewisse Verletzungen nicht verboten sind. Nicht alle Rechtsgüterverletzungen sind also Rechtsnormenverletzungen, wohingegen jede Rechtsnormenverletzung zugleich eine Rechtsgüterverletzung darstellt.

Ein staatliches Rechtsgut kann von jeder physischen Person verletzt werden, eine Völkerrechtsnorm aber nur von einem Staat, d. h. von physischen Personen, die in einem bestimmten Verhältnis zu ihm stehen, seine völkerrechtlichen Organe sind[37]). Allein die verletzenden Handlungen dieser Personen werden dem Staate zugerechnet und nur wenn eine Zurechnung möglich ist, wird man von der Verletzung von Völkerrechtsnormen sprechen können. Sehr häufig gehen Verletzungen von völkerrechtlichen Gütern von untergeordneten Behörden oder von Privatpersonen aus. Eine Zurechnung kommt dann nur in Frage, wenn sich die Verletzung auf das Verhalten der völkerrechtlichen Organe zurückführen läßt, sei es, daß sie es unterlassen haben, innerstaatliche Normen zu setzen, die das verletzende Verhalten den Gesetzesuntertanen verbieten, sei es, daß sie den niederen Behörden nicht die entsprechenden Anweisungen gegeben haben oder es an der erforderlichen Aufsicht haben fehlen lassen. Nur wenn eine derartige Zurechnung möglich ist, wird man von der Verletzung von Völkerrechtsnormen sprechen können. Es ist hier nicht zu untersuchen, unter welchen Umständen das Verhalten von Menschen einem Staat zuzurechnen ist, sodaß es als staatliches Handeln erscheint[38]). Bezeichnet man jede völkerrechtswidrige Hand-

37) Das Problem, ob auch andere Einheiten als Staaten Zurechnungssubjekte von völkerrechtlichen Normen sein können, interessiert hier nicht. Auf dem Gebiet des Repressalienrechtes kommen jedenfalls nur Staaten in Betracht.

38) Vgl. hierüber besonders Triepel, VR. u. LR., S. 323 ff.; Schoen, W. d. V. Bd. I, S. 492 ff.; ders. Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen, 1927. Strupp, Das völkerrechtliche Delikt.

lung als Delikt, so spielen diese Umstände, insbesondere die Frage des Verschuldens als einer Voraussetzung für eine Zurechnung, für den Begriff des völkerrechtlichen Deliktes keine Rolle.

Die rechtliche Folge eines jeden Deliktes, also jeder völkerrechtswidrigen Handlung, ist eine Wiedergutmachungspflicht. — Der delinquente Staat hat dem verletzten Staat Schadensersatz zu leisten. Er hat einerseits, soweit möglich, den deliktuosen Zustand zu beseitigen, andererseits den darüber hinaus entstandenen Schaden in Geld zu vergüten. Dazu kommt in den meisten Fällen die Pflicht, Genugtuung für die wohl in jeder gewollten Rechtsverletzung liegenden Kränkung zu geben.

Zur Feststellung des Begriffs der Repressalie ist davon auszugehen, daß sie die Handlung eines Staates, d. h. ein Verhalten von Menschen, das diesem Staat zuzurechnen ist, gegenüber einem anderen Staat, d. h. ein Verhalten, das die Lebensinteressen eines anderen Staates berührt, darstellt. Diese Merkmale hat sie mit allen völkerrechtlich relevanten Handlungen gemeinsam, selbst mit denen, die in Erklärungen bestehen. Gegenüber dem Kreis aller dieser Handlungen unterscheidet sich die Repressalie durch drei Merkmale. Einmal stellt sie stets eine Verletzung von Rechtsgütern dar. Sodann steht dem repressalienmäßig verletzenden Staat ein Deliktsanspruch gegen den gegnerischen Staat zu. Es besteht also eine Verbindung zwischen Delikt und Repressalie in der Art, daß der durch das Delikt verletzte Staat, das Deliktsobjekt, das Repressaliensubjekt ist, der Delinquent das Repressalienobjekt. Das dritte unterscheidende Moment liegt in der Erklärung des Anspruchsberechtigten, daß das Ziel seines Handelns die Erfüllung seines Deliktsanspruches ist. Das wird in der Praxis oft einfach dadurch zum Ausdruck gebracht, daß der Akt als „Repressalie" oder als „Pfandnahme" oder in ähnlicher Weise bezeichnet wird. Meistens aber findet sich ein ausdrücklicher Hinweis darauf, daß der Repressalientäter die Befriedigung eines Deliktanspruches durch die angewandten Maßnahmen sucht. Diese Erklärung, im folgenden „Rechts-

schutzerklärung" genannt, geht in vielen Fällen der Repressalie voraus. Sie kann auch konkludent erfolgen.

Die Erfüllung des Deliktsanspruches kann in verschiedener Weise als gewollt erklärt sein. Es ist denkbar, daß der Repressalientäter die Erfüllung seines Anspruchs selbst in die Hand nimmt. Das ist z. B. der Fall, wenn er den durch das Delikt herbeigeführten Zustand selbst beseitigt oder wenn er einen geldwerten Schadensersatzanspruch dadurch zum Erlöschen bringt, daß er Güter, die dem delinquenten Staat oder dessen Angehörigen fortgenommen sind, sich aneignet oder veräußert. Man kann diese Form der Repressalie als Ersatzvornahme bezeichnen. Vom Falle der Notwehr als einer Unterart der Repressalie abgesehen, ist sie heute wenig gebräuchlich. Die moderne Repressalie trägt fast stets den Charakter eines Beugezwanges, das Repressaliensubjekt will den Delinquenten zwingen, die Handlungen vorzunehmen, die den Inhalt des Anspruchs bilden [39]).

Im Falle der Ersatzvornahme bildet die Rechtsschutzerklärung die Bezeichnung und Erklärung der rechtsgüterverletzenden Handlung, im Falle der zwingenden Repressalie enthält sie, neben einer Charakterisierung der Maßnahmen, eine Aufforderung.

Es ergibt sich demnach folgendes: Die Repressalie ist eine Handlung eines Staates gegenüber einem ihm aus Delikt verpflichteten Staat, welche an sich völkerrechtlich geschützte Güter des Gegners verletzt, begleitet von der Erklärung, daß die verletzende Handlung den Deliktsanspruch erzwingen bezw. verwirklichen soll.

Dieser Versuch einer begrifflichen Abgrenzung weicht in

---

39) Vgl. hierzu Vattel, Liv. II c, 18, § 342 „... celle -ci (sc. die verletzte Macht) peut se saisir de quelque chose appartenant à la première et l'appliquer â son profit jusqu'à concurrence de ce qui lui est dû, avec dommages et intérêts, ou la tenir en gage, jusqu'à ce qu'on lui ait donné une plaine satisfaction".

mancher Hinsicht von früher gegebenen Definitionen ab. So sagt Strupp[40]):

„Repressalie ist eine auf ein völkerrechtliches Delikt nach fruchtloser Mahnung erfolgende, irgendeine Völkerrechtsnorm im Verhältnis des Repressalieausübenden und des von ihr betroffenen Staates zeitweise außer Kraft setzende, von Rechtsschutztendenz getragene Selbsthilfehandlung des ursprünglich verletzten Staates, welche ohne die vorausgegangene Völkerrechtsverletzung, den Repressaliengrund, rechtswidrig wäre, zu dem Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung der Unrechtspflichten aus dem völkerrechtlichen Delikt oder der Wiederherstellung des dem Rechte entsprechenden Zustandes, oder Verhütung künftiger Rechtsverletzungen."

Abgesehen von einer gewissen, von Strupp zugegebenen Langatmigkeit und von zwei Pleonasmen[41]), ist die Definition nicht in allen Punkten haltbar.

Zunächst ist die fruchtlose Mahnung nicht als Begriffsmerkmal der Repressalie anzusprechen. Das Unterlassen einer Mahnung, ihre rechtliche Notwendigkeit hier vorausgesetzt, ist ein Delikt, stempelt aber die als Repressalie bezeichnete Handlung nicht zu einer rechtswidrigen Handlung[42]). Dann genügt natürlich nicht, daß die Repressalie auf ein Delikt des Gegners folgt, es müssen zur Zeit ihrer Anwendung noch Deliktsfolgen vorliegen[43]). Strupp nennt die Repressalie eine Selbsthilfehandlung[44]), die eine Rechtsnorm, die zwischen den beteiligten Staaten

---

40) Delikt, S. 198.

41) Vgl. einmal „... von Rechtsschutztendenz getragene Selbsthilfehandlung ..." und „... zu dem Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung ..." sowie: „... irgend eine Völkerrechtsnorm ... außer Kraft setzende, ..." und „..., welche ... rechtswidrig wäre ...".

42) Vgl. unten § 7.

43) Eindeutig Rougier, R. G., Bd. 15, Jgg. 1908, S. 304.

44) Ein Ausdruck, der auf dem Gebiet des Staatenverkehrs nicht recht paßt, da das Völkerrecht den Gegensatz, die rechtsschützende Handlung einer übergeordneten Einheit nicht kennt. Daran ändert die Existenz des Völkerbundes nichts.

gilt, außer Kraft setzt[45]). Diese Ausdrucksweise ist nicht ganz zutreffend. Es wird nicht eine Norm außer Kraft gesetzt, die an sich gilt, es zeigt sich vielmehr, daß die Norm für den Fall, daß die Merkmale der Repressalie vorliegen, keine Geltung beansprucht. Das sonst geschützte Gut darf verletzt werden. Der Inhalt einer verbietenden Rechtsregel ist, daß der Normadressat bestimmte Handlungen nicht vornehmen darf. Ist aber eine Handlung, die scheinbar unter das Verbot fällt, rechtmäßig, so ist damit festgestellt, daß die Regel in dieser Allgemeinheit nicht paßt, einen engeren Inhalt hat. Es bedarf dann keiner „Außerkraftsetzung" mehr. Eine einseitige, wenn auch vorläufige Außerkraftsetzung einer Norm dürfte außerdem eine unmögliche Vorstellung sein. Besonders da ja die Norm als dem Objekt der Repressalie gegenüber weiterhin geltend gedacht werden müßte.

Wenn Strupp verlangt, daß der als Repressalie auftretenden Handlung eine Rechtsschutztendenz innewohne, so kann damit nur gemeint sein, daß der Repressalientäter im konkreten Fall die Absicht haben müsse, seinen Deliktsanspruch zu verwirklichen[46]). Ein solches rein innerliches Moment ist aber kein geeignetes Kriterium, weil sein Vorliegen oder Nichtvorliegen nicht festgestellt werden kann. Im innerstaatlichen Recht bleibt in solchen Fällen als letztes Erkenntnis- und Beweismittel der Parteieid, im Staatenverkehr kann aber nur ein irgendwie zum Ausdruck gelangter, erklärter Wille rechtlich in Betracht kommen. Eine Erklärung dieser Art, gleichgültig in welcher Form, muß allerdings verlangt werden, da nur sie eine erkennbare Verknüpfung zwischen dem Deliktsanspruch und der Repressalienhandlung herstellen kann[47]).

---

45) Wohl in Anlehnung an Heilborn (System des Völkerrechts, S. 362), der von einer „Suspendierung" der Norm spricht. Aehnlich auch Schönborn, Vera Cruz, S. 21.

46) Vgl.: „... zu dem Zwecke der zwangsweisen Durchsetzung usw. ...".

47) Eine Rechtsschutzabsicht wird allerdings häufig gegeben sein. — In der Eignung der Repressalie, dem Rechtsschutz zu dienen, ist die ratio legis für die Gestattung der Repressalie durch die Völkerrechtsordnungen zu suchen.

Offensichtlich unzutreffend ist die, in den verschiedensten Formulierungen auftretende Definition der Repressalie als Erwiderung einer rechtswidrigen Handlung durch eine ebenfalls rechtswidrige[48]). Eine Handlung, die die Merkmale der Repressalie hat, ist eben, wie nachzuweisen ist, nicht rechtswidrig.

Es wird häufig gesagt, die Repressalie diene auch oder gar ausschließlich der Verhütung künftigen Unrechts. Wenn damit nur festgestellt werden soll, daß der Repressalientäter bei Anwendung der Zwangsmaßnahmen Zwecke verfolgen kann, die über die bloße Unrechtswiedergutmachung hinausgehen, so ist das zutreffend. Soweit die Voraussetzungen der Repressalie vorliegen, können politische Ziele der ververschiedensten Art angestrebt werden. Die Rechtsverletzung kann unter dem Deckmantel der Repressalie dem Deliktsobjekt erwünschten Anlaß geben, durch Entfaltung seiner Machtmittel sein vielleicht schon vor Begehen des Unrechts geschädigtes Prestige wiederherzustellen oder eine auf Seiten des Gegners vorhandene Neigung zu weiteren Rechtsverletzungen zu dämpfen. Soweit bei der Verfolgung dieser Ziele die Voraussetzungen der Repressalie gegeben sind, also in erster Linie, wenn und solange ein Deliktsanspruch vorliegt, hat dies auf den rechtlichen Charakter der Maß-

---

48) So richtig Pohl, Luftkriegsrecht, S. 12, Anm. 1. Müller-Meiningen, Der Weltkrieg 1914—1918 und der „Zusammmenbruch des Völkerrechts", 1917, 2 Bde. Bd. I, S. 17 nennt die Repressalie, wohl aus Freude am Wortspiel, einen „rechtmäßigen Rechtsbruch zum Zwecke des Rechtsschutzes". Aehnlich Despagnet de Boeck (a. a. O., S. 779) „tout acte par lequel un Etat méconnait ou viole les droits d'un Etat étranger ou de ses nationaux, pour répondre à une méconnaissance ou à une violation de ses propres droits ou de ceux de ses nationaux". Kohler (Völkerrecht, S. 11): „Einzeleingriffe in das Recht eines Staates oder seiner Angehörigen zu dem Zweck, um ..." Fanchille II, § 1018. Widerspruchsvoll auch Oppenheim, International Law; Bd. II, S. 44. „Reprisals are such injurious otherwise internationally illegal acts of one State against another as are exceptionally permitted for the purpose of compelling the latter to consent to satisfactory settlement of a difference created by its own international delinquency."

nahmen natürlich keinen Einfluß. Dagegen ist es irrig, wenn die Absicht, den Gegner von weiteren Rechtsverletzungen abzuhalten, als juristisch bedeutsam oder gar als Begriffsmerkmal betrachtet wird. Die vom Repressaliensubjekt verfolgten Absichten sind, wie schon hervorgehoben, rechtlich irrelevant. Demnach kann die von Strupp[49]) gemachte Unterscheidung zwischen „Wiederherstellungsrepressalien" und „prophylaktischen Repressalien", die von subjektiven Momenten ausgeht, nicht als juristisch bedeutungsvoll anerkannt werden. Strupp nennt Repressalien, die nach Absicht des Repressalientäters lediglich die aus einem bereits begangenen Delikt resultierenden Unrechtsansprüche verwirklichen resp. erzwingen sollen, Wiederherstellungsrepressalien. Seine „prophylaktischen Repressalien" sind solche, mit denen das Repressaliensubjekt auch oder allein die Verhütung künftiger Delikte bezweckt. Repressalien der letzteren Art sind aber, wie Strupp selbst hervorhebt, nur „im Rahmen der durch das Delikt ausgelösten Unrechtsfolgen" zulässig. Strupp betrachtet also im Grunde nur das Moment als rechtrelevant, das dies auch nach der hier vertretenen Auffassung allein ist, nämlich das Vorliegen eines Deliktsanspruches. — Verdross[50]) dagegen behandelt ausdrücklich die Absicht des Repressalientäters, den Gegner vor weiteren Rechtsverletzungen abzuhalten, als unerläßliche Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit der Repressalie. Abgesehen davon, daß ein rein innerliches Moment kein Begriffsmerkmal sein kann, ist es nicht richtig, daß, wie er meint, eine Repressalie, die sich gegen ein bereits geschehenes Unrecht richte, nur Strafe oder Rache sein könne. Das in der Vergangenheit liegende Delikt kommt ja nur soweit in Betracht, als noch Unrechtsfolgen, Schadensersatzpflichten bestehen. Die Staatenpraxis liefert jedenfalls keinerlei Belege dafür, daß das Deliktsobjekt nach Erfüllung der Schadensersatzansprüche Verletzungen gegnerischer Rechtsgüter vornehmen darf, um die vielleicht vorhandene Neigung zu weiteren Delikten zu unterdrücken.

49) W. d. V. II, S. 352.

50) Die völkerrechtswidrige Kriegshandlung, S. 72.

§ 3. Die rechtliche Stellung des Subjekts und des Objekts der Repressalie.

Es wird zuweilen von einem Rechtssatz gesprochen, der die Repressalie erlaube. Diese Ausdrucksweise ist vom Standpunkt der Auffassung des Rechts als Imperative nicht richtig, aber ungefährlich, wenn Klarheit darüber besteht, daß sie nur eine sprachliche Erleichterung ist. Einen einzelnen Rechtssatz, der die Repressalie erlaubt, d. h. als nicht verboten erklärt, gibt es nach der Imperativtheorie nicht, weil ein Rechtssatz stets eine Verpflichtung, ein Sollen enthält. Die Repressalie — der Ausdruck hier nicht im Sinne von Repressalienhandlung, sondern als Bezeichnung der rechtlichen Erscheinung, des „Rechtsinstitutes" gebraucht — ist der Inbegriff der Geltungsbeschränkungen der einzelnen Schutznormen gegenüber verletzenden Handlungen unter bestimmten Begleitumständen (Deliktsanspruch, Rechtsschutzerklärung). Die allen oder doch den meisten Schutznormen eigene Inhaltsbeschränkung wird zusammenfassend zum Ausdruck gebracht. Es handelt sich also nicht um einen Satz, der die Repressalie erlaubt, sondern um eine Mehrheit von Normen, die, Verletzungen von Gütern im allgemeinen verbietend, bestimmt qualifizierte Verletzungen dieser Güter nicht verbieten.

Unter einer Voraussetzung allerdings könnte man sich eine Norm vorstellen, die die Vornahme von Repressalien als gesollt bezeichnet. — Kelsen nimmt etwas derartiges hinsichtlich des Krieges an[51]). Von der Repressalie hätte aber dasselbe zu gelten[52]). Kelsen spricht im Anschluß

---

51) Kelsen, Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechtes, S. 264 f. Kelsen glaubt mit Strisower, Der Krieg und die Völkerrechtsordnung, S. 50 f. feststellen zu können, daß Krieg nur erlaubt ist, wenn den Kriegführenden ein Rechtsanspruch zur Seite steht und die Durchsetzung des Anspruches bezweckt ist.

52) Kunz, W. d. V. Bd I, S. 521 nimmt den Kelsenschen Gedanken auf und wendet ihn ausdrücklich auf die Repressalie an.

an Strisower von einem Erlaubtsein des Krieges als von einem Plus gegenüber dem bloßen Nichtverbotensein. Er stellt dann fest, daß ein solches Erlaubtsein nur als eine Art des Sollens erfaßbar wäre und zwar handle es sich um ein Sollen, das „auf das Ermessen des Sollenden abgestellt" sei. Ein derartiges Sollen kommt im innerstaatlichen Recht zweifellos vor. (Ermessenshandeln von staatlichen Organen.) Hier ist das Ermessen ein freier gestelltes Beurteilen objektiver Momente, nämlich des Verhältnisses eines Tatbestandes zum Algemeininteresse. Es ist ein Ermessensmißbrauch denkbar, der rechtlich verboten ist. Ein derartig gebundenes, nicht rein subjektives Ermessen ist im zwischenstaatlichen Recht nicht denkbar, wenn man nicht dem Einzelstaat die Aufgabe — im Sinne einer Rechtspflicht — zuschreibt, für die Interessen anderer Staaten oder der „Völkerrechtsgemeinschaft" zu sorgen oder die Völkerrechtsordnung zu verwirklichen. Wenn es keinen eine derartige Pflicht statuierenden Satz, dessen Geltung auch Kelsen offenbar nicht behauptet, gibt, so kann auch das Ermessen eines Staates nur ein völlig freies, rein subjektiv orientiertes sein. Eine „Norm" aber, die nur gelten will, wenn der Normadressat sich für ihre Befolgung entscheidet, ist keine Norm.

Die rechtliche Stellung des Repressaliensubjektes ist demnach einfach dahin zu kennzeichnen, daß es bei Vornahme der repressalienmäßigen Rechtsgüterverletzungen nicht rechtswidrig handelt.

In Bezug auf die rechtliche Stellung des Repressalienobjekts ist in der Literatur[53]) mehrfach die Frage aufgeworfen oder berührt worden, ob das Repressalienobjekt der Repressalie Widerstand leisten dürfe oder ob es sich der Repressalie fügen müsse, eine „Duldungspflicht" habe. Das Problem taucht nur auf, wenn es sich wirklich um Repressalien handelt, also um rechtlich zulässige Maßregeln. Gegen-

53) U. A. Jellinek, System der öffentlichen subjektiven Rechte, S. 323; Strisower, a. a. O., S. 11; Heilborn, System des Völkerrechts, S. 352; Hatschek, a. a. O., S. 405; Strupp, Delikt, S. 183 ff.

über Maßnahmen, die fälschlich als Repressalien auftreten, besteht selbstverständlich keine Pflicht der Duldung. Sie können, wie andere Delikte mit Repressalien und evtl., wenn sie einen physischen Angriff darstellen, mit der besonderen Erscheinungsform der Repressalie, der Notwehr, beantwortet werden.

Eine Pflicht, die Repressalie zu dulden, ist in zwei Formen denkbar. Einmal könnte das Repressalienobjekt verpflichtet sein, alles zu unterlassen, was den Erfolg der gegnerischen Maßnahmen vereiteln könnte. Dann wäre auch ein Widerstand nach Art des sog. „passiven Widerstandes" wie ihn Deutschland der Ruhrbesetzung entgegensetzt, rechtswidrig [54]). Das Charakteristische dieser Art der Gegenwehr ist, daß sie sich jeden aggressiven, rechtsgüterverletzenden Vorgehens enthält. Zur Annahme einer derartigen weitgehenden Duldungspflicht wäre der Nachweis eines besonderen Rechtssatzes notwendig. Als zweiter möglicher Inhalt einer Duldungspflicht ist die bloße Verpflichtung des Objekts zu nennen, bei der Gegenwehr keine Rechtsgüter des Repressaliensubjekts zu verletzen. In Betracht kommt das Verbot eines derartigen Widerstandes nur, wenn die Repressalienhandlung einen gewaltsamen, physischen Eingriff in die Machtsphäre des Repressalienobjekts bildet. Der Fall der repressalienmäßigen Okkupation ist praktisch wohl der einzige. Eine derartige Verpflichtung würde hier, neben anderem, bedeuten, daß das Repressalienobjekt nicht mit militärischer Gewalt gegen die Truppen des Okkupanten vorgehen dürfte. Zur Annahme einer Duldungspflicht dieses Inhalts gelangt man ohne weiteres, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß die Normen, so weit sie Rechtsgüter des Repressaliensubjekts schützen, hinsichtlich der verletzenden Widerstandshandlungen Inhaltsbeschränkungen aufweisen. Bei der Diskussion der Frage der Duldungspflicht ist wohl stets an eine Verpflichtung der zweiten Art gedacht.

---

54) Im Falle der Ruhrbesetzung war der passive Widerstand selbst bei Bestehen einer solchen Pflicht rechtmäßig, da die Besetzung, wie wohl zweifellos, rechtswidrig war.

Ducrocq und Holland[55]) nehmen an, daß Widerstand erlaubt ist und daß dann stets Krieg vorliegt. Wenn sie damit sagen wollen, daß Widerstandshandlungen gegen Repressalien stets als kriegerische Maßnahmen gewollt sein werden, so berühren sie das hier aufgeworfene Problem nicht. Mit Maßregeln, die kriegerischer Natur sein sollen, kann das Repressalienobjekt ohne weiteres reagieren, da ja, wenigstens nach herrschender Ansicht, die Befugnis zum Kriege zu schreiten nicht an rechtliche Voraussetzungen gebunden ist. Sie umgehen auch dann die Frage, wenn sie irriger Weise glauben, daß die Gegenwehr auch in dem Fall kriegerischen Charakters wäre, daß von keiner Partei ein dahingehender Wille erklärt wird[56]).

Strupp[57]) lehnt eine Duldungspflicht ab. Er kommt zu diesem Resultat durch die Erwägung, daß die Repressalie eine Ausnahmebefugnis sei und daß nach allgemeinen Grundsätzen Ausnahmen streng zu interpretieren seien. Gemeint kann nur sein, daß der — angebliche — die Befugnis verleihende Satz streng ausgelegt werden müsse. Mit dieser Argumentation sich auseinander zu setzen, ist schwierig. Denn einmal ist, wie oben hervorgehoben, keine Norm da, die die Repressalie „erlaubt". Sodann kann auch von

---

55) Ducrocq, a. a. O., S. 34: „Il y a représailles, si l'Etat contre lequel elles sont excercées n'y répond pas par des actes d'hostilité; si, au contraire, il ouvre, à son tour, les hostilités, c'est la guerre." — Holland, Studies in International Law, S. 132. „The State in question is however fully entitled, if it shall so choose, to resist instead of yielding to the pressure. In this case, with or without any formal declaration to that effect, the two powers are at war." — Wille, Der Versailler Vertrag und die Sanktionen, S. 33 verwechselt die Frage der Duldungspflicht mit der der „Gegenpressalie". Funk-Brentano, Précis du droit international public, S. 229 ist als Leugner der Rechtmäßigkeit der Repressalie selbstverständlich Gegner einer Duldungspflicht. Ebenso auch Bonfils-Fauchille, a. a. O., § 1018.

56) Selbst die gewaltsamste Rechtsgüterverletzung ist ohne Erklärung des Kriegswillens keine kriegerische Handlung, sondern, wenn nicht besondere Unrechtsausschließungsgründe vorliegen, Delikt.

57) Delikt, S. 185.

einer Interpretation keine Rede sein. Interpretiert wird der Sinn der einen Rechtssatz verkörpernden Worte, also der Satz als sprachliche Erscheinung, nicht der Rechtssatz selbst. Wo als Erkenntnismittel für den Inhalt von Normen, deren Fassung in Worte nicht gegeben ist, kann man auch nicht von Auslegung sprechen. Nun wäre aber der angebliche erlaubende Rechtssatz jedenfalls ein Bestandteil des nichtkodifizierten Völkerrechts. Eine Interpretation kommt auch dann nicht in Frage, wenn man von der Anschauung ausgeht, daß es sich nicht um einen erlaubenden Satz, sondern um inhaltliche Einschränkungen der Schutznormen handelt. Die Geltungsbeschränkungen dieser Normen haben, wie viele Schutznormen selbst, ja auch keinen sprachlichen Ausdruck gefunden[58]). Um aus der Strupp'schen Formulierung den richtigen Kern, d. h. die mögliche Art der Argumentation herauszuschälen, müßte man etwa sagen, daß der aus der Staatenpraxis abzuleitende Satz oder, was hier zutrifft, abzuleitende Inhaltsbeschränkung von Sätzen, als logisch notwendige Ergänzung eines anderen Satzes oder der Inhaltsbeschränkung eines bezw. mehrerer Sätze bedürfe[59]). Im vorliegenden Fall wäre, wie schon hervorgehoben, als derartige notwendige Ergänzung die Geltungseinschränkung einer Mehrheit von Normen zu erkennen. Es handelt sich hierbei um diejenigen Normen, die die Rechtsgüter des Repressalientäters, soweit sie durch die Repressalie exponiert werden, schützen. Die Beschränkungen würden sich auf solche Verletzungen zu beziehen haben, die das Repressalienobjekt in Abwehr der Repressalienhandlung vornimmt. Um bei dem Beispiel der Besetzung zu bleiben: Es müßte als logisch notwendig erkannt werden, daß die Sätze, die die Tötung usw. von Angehörigen des fremden Staates verbieten, keine Geltung beanspruchen für den Fall, daß die Tötung usw. bei Abwehr einer repressalienmäßigen Besetzung

58) Als Ausnahme kann § 18 der II. Anlage zu Teil VIII des Versailler Friedensvertrages genannt werden.

59) In dieser Weise kann man aus den §§ 211 ff. St. G. B. und 823 Abs. 1 BGB. auf eine Norm des Inhalts „Du sollst nicht töten" schließen.

vorgenommen wird. Eine derartige Folgerung im hier erörterten Fall zu ziehen, ist sicherlich nicht möglich.

Auch die Staatenpraxis kann für eine Entscheidung im Sinne der Leugnung einer Duldungspflicht des engeren Inhalts keinen Anhalt geben. Es ist sehr häufig zu einem Widerstand gegen Repressalien gekommen. Er ist aber nie auf ein besonderes Recht, der rechtmäßigen Repressalie zu trotzen, sondern einfach auf die Behauptung gestützt worden, daß die betreffende Repressalie rechtswidrig sei.

Vielleicht kann noch ein anderes Moment als für eine Duldungspflicht im engeren Sinne sprechend herangezogen werden. Mit der Anwendung von Repressalien erweitert sich der Anspruch, der Anlaß zu ihnen gegeben hat, um die Kosten, die die Repressalie dem Anspruchberechtigten verursacht[60]). Ein Widerstand gegen die Zwangsmaßnahmen erhöht aber die Kosten stets, so daß die merkwürdige Situation entstände, daß das Repressalienobjekt zwar zum Widerstand berechtigt wäre, dem Gegner aber die Aufwendungen, die das Brechen des Widerstandes verursacht, ersetzen müßte.

Hatscheck[61]) glaubt ein Widerstandsrecht aus dem Gesichtspunkt der Koordination der Staaten ableiten zu können. Mit anderen Worten, er glaubt, es widerspräche der rechtlichen Gleichordnung der Staaten, wenn der eine sich den Repressalien des anderen widerstandslos fügen müßte. Dieser Einwand erledigt sich schon dadurch, daß ja dieselbe Duldungspflicht den Repressalien ausübenden Staat in Fällen, in denen er Repressalienobjekt ist, trifft,

---

60) So richtig Strisower, a. a. O., S. 7, Anm. 11. Vgl. auch Note der Botschafterkonferenz an Griechenland gelegentlich der repressalienmäßigen Besetzung Korfus durch Italien, in fine, „.... sauve recours particulier de l'Italie devant ladite Cour pour les frais de l'occupation." (Journal Officiel de la S. d. N., IV, S. 1305); Schücking-Wehberg, a. a. O. zu Art. 16, V, S. 633, oben, sowie die Entschließung der alliierten Finanzminister v. 11. März 1922 über die Erstattung der durch die geplante Ruhrbesetzung entstehenden Kosten (Archiv der Friedensverträge Bd. I, S. 217). „Ils ont, ..., reconnu que l'Allemagne doit rembourser ces dépenses comme frais des armées d'occupation ..."

61) Hatschek, a. a. O., S. 405.

so daß die Koordination durchaus nicht berührt ist. Ein Staat kann sich im übrigen einem anderen Staat gegenüber Verpflichtungen jeder, auch der schwerwiegendsten Art auferlegen, sogar ohne daß Gegenseitigkeit, wie hier, gewährleistet ist. Die rechtliche Gleichordnung der Staaten wird dadurch nicht gefährdet [62]).

In der Literatur wird die rechtliche Stellung des Repressalientäters mehrfach als subjektives Recht bezeichnet. So nennt Jellinek [63]) „das Recht der Staaten, Retorsion und Repressalien zu üben", und das „Recht der Kriegführung" rechtliche Ansprüche. — Strupp [64]) diskutiert die Frage, ob dem Repressaliensubjekt ein „Vollrecht" oder nur ein „minderes Recht" zustehe, später sagt er dann, daß „nur ein subjektives (Darf-)Recht" vorliege. — Auch Hatscheck [65]) scheint in dem „Repressalienrecht" des ursprünglich verletzten Staates ein subjektives Recht zu sehen [66]).

---

62) Gegen Duldungspflicht auch Heilborn, a. a. O., S. 352. „Der Staat, gegen welchen Repressalien zur Anwendung kommen, ist zwar nicht verpflichtet, die betr. Handlungen über sich ergehen zu lassen, aber wenn sie vorgenommen werden, sind sie ihm gegenüber keine Rechtsverletzung, weil der Geschädigte nur von seiner Freiheit Gebrauch macht.". Eine Begründung gibt Heilborn nicht, denkt wahrscheinlich auch nur an kriegerischen Widerstand.

63) a. a. O., S. 323 vgl. auch derselbe, 1. cit., „als Mitgliedsrecht bewährt es sich kraft des aus ihm fließenden Anspruches auf Anerkennung, der die wichtige Folge hat, daß die staatliche Selbsthilfe übenden Personen nach Völkerrecht und nicht nach Strafrecht zu qualifizieren sind, ferner durch die aus dem Kriegszustande sich ergebende Reflexqualität dritter Staaten als neutraler mit den hieraus entspringenden Pflichten und Ansprüchen. Als Recht anderer Art aber erweist es sich durch die Tatsache, daß es die Ausübung physischer, nicht von der Rechtsordnung verliehener Macht zum Inhalt hat. Insofern ist in ihm die Analogie eines Dürfen enthalten".

64) a. a. O., S. 183.

65) a. a. O., S. 405.

66) Aehnlich meint Verdroß, a. a. O., S. 71, daß die „legitime Repressalie ein Recht des verletzten Staates" sei.

Die Auffassung, daß die Rechtsstellung des Repressaliensubjekts ein subjektives Recht sei, ist nicht aufrecht zu halten. Auf die Frage, ob die Einführung der Denkfigur des subjektiven Rechtes in das Völkerrecht überhaupt sinnvoll und gerechtfertigt ist, kann hier nicht eingegangen werden. Jedenfalls wird man, um zur Annahme eines subjektiven Rechtes zu gelangen, verlangen müssen, daß der Berechtigung einer inhaltsgleichen Pflicht gegenübersteht [67]). Das aber ist bei der Repressalie nicht der Fall. Das Repressalienobjekt kann Abwehrmaßnahmen, die keine Verletzung gegnerischer Rechtsgüter darstellen, treffen. Ueberdies fehlt bei der Repressalie die dem subjektiven Recht eigentümliche Verknüpfung zweier Normen nach dem folgenden Schema: Norm 1: A soll dem B gegenüber ein Verhalten X an den Tag legen; Norm 2: Wenn A sich nicht dem B gegenüber wie X verhält, so soll C auf Anruf von B sich wie Y dem A gegenüber verhalten [68]).

§ 4. Kriegsrepressalien.

In den meisten Lehr- und Handbüchern des Völkerrechts findet die Repressalie an zwei Stellen ihre Behandlung, einmal im Friedensrecht, meist bei der Lehre von den Staatsstreitigkeiten und ihrer Erledigung, sodann im Kriegsrecht. Dementsprechend werden Kriegs- und Friedensrepressalien unterschieden, oft abweichende Definitionen für beide gegeben [69]) und für beide Arten eine verschiedene rechtliche

67) Vgl. Felix Kaufmann, Logik und Rechtswissenschaft, S. 112. „Man hat dann vom subjektiven Rechte einer Person gegenüber einer anderen zu sprechen, wenn es von ihrem Verhalten abhängt, ob der anderen Person eine Rechtspflicht erwächst."

68) C. ist hier im innerstaatlichen Recht der Staat bezw. das zuständige Organ. — Akzeptiert man die oben erwähnte Auffassung von Kelsen und Kunz über die Bedeutung des Erlaubtseins der Repressalie als eines ermessensbedingten Sollens, so wird man vielleicht zur Annahme eines subjektiven Rechtes im Falle der Repressalie gelangen können. Dann nämlich, wenn man B. mit der im Schema C. genannten Person gleichsetzt.

69) So bei Oppenheim, a. a. O., Bd. II, S. 44 ff. u. S. 335 ff.

Regelung behauptet. Demgegenüber hat Strupp[70]) scheinbar als erster mit Nachdruck die grundsätzliche rechtliche Gleichheit beider Erscheinungen betont.

Die ungerechtfertigte scharfe Trennung zwischen den Repressalien im Kriege und denen im Frieden wird verständlich, wenn man die Mannigfaltigkeit der Dinge, die gewöhnlich unter dem Namen Kriegsrepressalie zusammengefaßt werden, in Betracht zieht[71]). Es soll im nachstehenden die rechtliche Natur der einzelnen Erscheinungen aufgezeigt werden.

Zunächst kommen im Kriege Repressalien vor, die sich weder in der äußeren Erscheinungsform noch in rechtlicher Hinsicht von den Repressalien im Frieden unterscheiden. So konfiszierte die italienische Regierung am 25. August 1916 den Palais de Venice, den Sitz der österreichischen Gesandtschaft beim Vatikan als Repressalie gegen das Bombardement Venedigs durch österreichische Luftstreitkräfte[72]). Ebenfalls keine Besonderheiten bieten die Repressalien, die in einer Enteignung von feindlichem Privateigentum oder in einer schlechteren Behandlung von Kriegsgefangenen bestehen. Die letzteren finden ihre Parallele in der auch in Friedenszeiten zulässigen, wenn auch unüblichen Geiselnahme. Repressalien dieser Art als „Kriegsrepressalien" zu bezeichnen und ihnen damit eine gewisse Sonderstellung einzuräumen, ist nicht angebracht. Die Tatsache, daß bei Vornahme der

---

70) Delikt, S. 181.

71) Die Verkennung der Verschiedenheit der Kriegsrepressalie genannten Erscheinungen bewirkt überdies, daß Untersuchungen, die lediglich oder in erster Linie von Repressalien und repressalienähnlichen Maßnahmen in Kriegszeiten ausgehen, zu falschen Resultaten kommen. Das zeigen die Arbeiten von Le Fur, Les représailles en temps de guerre, und Verdroß, Die völkerrechtswidrigen Kriegshandlungen passim, Kap. V. Wenn z. B. Verdroß meint, daß Repressalien nur zulässig sind, um eine künftige Wiederholung des Unrechts zu verhindern (a. a. O., S. 69), so spricht dabei offensichtlich die Vorstellung der hier „Besetzungsrepressionen" genannten Maßregeln mit.

72) Vgl. Oppenheim I, S. 566, Anm. 1; Scelle, R. G. Bd. 24, Jgg. 1917, S. 44—55.

Zwangsmaßnahmen Kriegszustand besteht, ist bedeutungslos.

Dagegen scheint bei einer anderen Gruppe von Repressalien wenigstens die Tendenz zur Entwickelung eines Sonderrechts zu bestehen, nämlich bei denjenigen, die einen unmittelbaren Zusammenhang mit Kampfhandlungen aufweisen oder in Kampfhandlungen bestehen, und solche Verletzungen von Rechtsgütern darstellen, die an sich durch speziell kriegsrechtliche Normen verboten sind. Es ist dabei an die Anwendung sonst unzulässiger Waffen oder Kampf- und Schädigungsmethoden zu denken. Für diese Repressalien kann man die Bezeichnung Kriegsrepressalien beibehalten. Für sie sollen eine Reihe von besonderen Regeln gelten. So wird z. B. behauptet, daß Kriegsrepressalien nur von höheren Kommandostellen, etwa den Führern von Armeen oder Armeekorps, angeordnet werden dürften. Sodann wird verlangt, daß der Zeitraum zwischen der Begehung des Deliktes und der Anwendung der Repressalie nicht übermäßig lang sei, sowie daß eine besondere, den Grund und Art der Repressalie genau angebende Erklärung, eine Notifikation, vor oder zugleich mit der Ergreifung der Maßnahmen abgegeben werde[73]). Die Praxis entspricht dem in weitgehendem Maß. Es läßt sich weiter nicht leugnen, daß das Talionsprinzip bei den echten Kriegsrepressalien weit häufiger zur Anwendung kommt, als bei den gewöhnlichen Repressalien. Fast stets wird die Anwendung unzulässiger Kampfmittel oder Kampfarten durch Anwendung derselben oder ähnlicher Waffen oder Methoden beantwortet. Ob sich eine von den gewöhnlichen Grundsätzen der Repressalie abweichende Sonderregelung herausgebildet hat, muß trotz ständiger Uebung schon deswegen zweifelhaft bleiben, weil ein den erwähnten Regeln entsprechendes Verhalten in erster Linie im Interesse des Repressalientäters liegt. So wird dem Delinquenten durch die Befolgung der drei letztgenannten Regeln der Charakter der Maßnahmen als einer Reaktion auf das von ihm begangene Unrecht besonders nachdrücklich und unzweideutig zu erkennen

73) So Mérignhac, R.G. Bd. 24, Jgg. 1917, S. 10.

gegeben. Die Beibehaltung des Ausdrucks „Kriegsrepressalie“ rechtfertigt sich jedoch schon daraus, daß die Maßnahmen in ihren herkömmlichen Erscheinungsformen die obengenannten Eigenheiten gemeinsam haben, sowie dadurch, daß eine Kodifikation dieses Teilgebietes des Repressalienrechtes, wie sie schon mehrfach angeregt worden ist, mit Wahrscheinlichkeit zu einer Sonderstellung führen wird.

Völlig verfehlt ist dagegen die Behauptung Mérignhacs[74]), daß Kriegsrepressalien sich nur gegen die Urheber des Unrechts, als deren Reaktion die Repressalie gedacht ist, richten dürften, d. h. gegen die physischen Personen, welche die dem Feindstaat als Delikt zuzurechnende Handlung vorgenommen oder veranlaßt haben. Als Beweis genügt ihm die Tatsache, daß der Krieg „un rapport d'Etat à Etat“ sei. Die Geltung eines derartigen Satzes wäre gleichbedeutend mit der Rechtswidrigkeit wohl aller bisher vorgekommenen Kriegsrepressalien.

Mérignhac kommt zur Annahme dieses Satzes vielleicht dadurch, daß er die echte Kriegsrepressalie mit gänzlich anders gearteten, hier Besetzungsrepression und Kollektivstrafe[75]) genannten Erscheinungen verwechselt. — Der Staat, der einen Teil des feindlichen Gebietes kriegerisch besetzt, kann mit den Bewohnern des Gebietes nicht nach seinem Gutdünken verfahren, um es seinen Kriegszwecken nutzbar zu machen. Die Beschränkungen finden sich in der Hauptsache in der Landkriegsordnung. Er muß in weitgehendem Maß Leben und Eigentum der Bewohner achten. Wenn jedoch die Sicherheit der Truppen oder auch der Bevölkerung selbst durch rechtswidrige d. h. dem innerstaatlichen völkerrechtsgemäßen Recht des Okkupanten widersprechende Handlungen von Bewohnern des besetzten Gebietes gefährdet ist, kann er zu Zwangsmaßregeln greifen. Der Okkupant wird hier sehr häufig die eigentlichen Schuldigen nicht treffen können. Er ist oft darauf angewiesen, durch Vornahme oder Androhung scharfer, sich häufig gegen

74) a. a. O., S. 10.

75) Strupp, Landkriegsrecht, S. 23 f. spricht in beiden Fällen von „unechten Repressalien“.

weitere Bevölkerungskreise richtender Maßnahmen einer Wiederholung der Delikte vorzubeugen und im Falle der Zuwiderhandlung seine Drohungen auszuführen. Als derartige Zwangsmaßregeln kommen z. B. die Auferlegung von Kontributionen und die Geiselnahme mit Androhung der Tötung der Geiseln in Betracht.

Vom Standpunkt des innerstaatlichen Rechtes des Okkupanten aus betrachtet handelt es sich dabei um eine dem polizeilichen Notstand, wie ihn das deutsche Recht kennt, vergleichbare Erscheinung. Hier wie dort werden Personen getroffen, die die Gefährdung nicht zu vertreten haben. Völkerrechtlich gesehen liegen Rechtsgüterverletzungen vor, die nicht rechtswidrig sind, weil die Schutznormen in Bezug auf Handlungen mit den Merkmalen der „Besetzungsrepression" eine inhaltliche Einschränkung, ähnlich wie gegenüber repressalienmäßigen Verletzungen, aufweisen. Hier zeigt sich der Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Rechtsgüterverletzungen. Die Besetzungsrepression setzt eine Gefährdung der Truppen durch das Verhalten der Bevölkerung des besetzten Gebietes voraus. Der Repressalie ist das Vorliegen eines völkerrechtlichen Deliktsanspruches wesentlich. Im Regelfall ist bei einer Gefährdung der Truppen durch die Bewohner des besetzten Gebietes ein Deliktsanspruch gegenüber dem Staat, dessen Gebiet besetzt ist, nicht gegeben[76]). Die Handlungen von Privatpersonen sind einem Staat nur zuzurechnen, wenn seine Organe es pflichtwidrig unterlassen haben, sie zu verhindern. Eine Einwirkung der Organe des Staates, dessen Gebiet ganz oder teilweise besetzt ist, auf seine Angehörigen in diesen Gebietsteilen ist aber so gut wie unmöglich.

Mit der Besetzungsrepression verwandt und von ihr begrifflich nicht mit völliger Schärfe zu trennen sind eine Reihe von Maßnahmen, die man als Kollektivbestrafungen be-

---

76) Anders, wenn die Delikte auf Veranlassung des Staates vorgenommen werden, so z. B. wenn Franktireurkrieg angeordnet wird. Der Okkupant kann dann seine Gegenmaßnahmen sowohl aus dem Gesichtspunkt der Repressalie wie der Besetzungsrepression rechtfertigen.

zeichnen kann. Während die Besetzungsrepression sich gegen eine Gefährdung der Truppen richtet, indem sie die Begehung weiterer Delikte zu verhindern sucht, wendet sich die Kollektivstrafe [77]) gegen ein schon begangenes Delikt. Sie will in erster Linie Sühne sein [78]). Die Notwendigkeit einer schnellen Bestrafung und demgegenüber die Schwierigkeit, oft Unmöglichkeit, die wahren Täter zu treffen, rechtfertigen hier ein Abweichen von den strengen Zurechnungsgrundsätzen, die das echte Strafrecht beherrschen. Immerhin muß, besonders unter der Herrschaft des Art. 50 der H.L.O. ein gewisser, nicht rein äußerlicher Zusammenhang zwischen Delikt und Bestraften vorhanden sein. Während noch die deutsche Praxis im Kriege von 1870/71 schon dann zur Bestrafung der Gemeinde oder einzelner representativer Gemeindemitglieder schritt, wenn das Kriegsverbrechen von Gemeindeangehörigen oder auf Gemeindegebiet begangen war, wird nach Art. 50 der H.L.O. zu verlangen sein, daß die Bestraften die Möglichkeit oder gar die Pflicht der Verhinderung des Deliktes gehabt haben müssen, oder daß ihnen wenigstens eine gewisse, wenn auch rein passive Komplizität vorgeworfen werden kann, in der Art etwa, daß sie die Gesinnung, aus der heraus die Verbrechen begangen sind, teilten und die Delikte billigten [79]).

§ 5. Das Verhältnis der Repressalie zur Retorsion, Intervention, Notwehr, Notstand und Krieg.

Der Ausdruck „Retorsion“ tritt im Schrifttum in verschiedener Bedeutung auf.

77) Die Unterscheidung hat im Hinblick auf Art. 50 H. L. O. Bedeutung, da dieser nur strafähnliche Maßnahmen treffen will.

78) Ebenso Albert Zorn, Das Kriegsrecht zu Lande, 1906, S. 37. Der häufig gebrauchte Ausdruck „Strafkontribution“ (so Meurer, Die Haager Friedenskonferenz, 1905, S. 302) ist zu eng. Es handelt sich nicht nur um Geldstrafen. — Der französische maßgebende Text des Art. 50 spricht von „peine collective“.

79) Vgl. Meurer, Die völkerrechtliche Stellung der vom Feind besetzten Gebiete, 1905, S. 79. „Aber der Jurist wird in vielen Fällen im Sinne des Art. 50 eine Mitschuld oder passive Verantwortlichkeit einer Ortschaft konstruieren können.“

Im umfassendsten Sinne gebraucht ihn Westlake[80]), wenn er sagt, daß unter den Bezeichnungen für Selbsthilfemaßnahmen die weiteste Retorsion sei, „... which applies whenever action is taken by a state in order to compensate it for some dammage suffered through the action of another state ... There may be no breech of law on either side ...“

Eine etwas engere Bedeutung legt z. B. Lafargue dem Wort bei[81]): „La rétorsion est une mesure, qui a pour objet d'infliger un traitement identique au traitement subi ... Ce qui nous parait constituer la rétorsion, ce n'est ni la grandeur de l'offense ni la portée des mesures prises, c'est uniquement la similitude des moyens employés.“ Nach ihm sind Identität oder Wesensähnlichkeit der Abwehrmaßnahme mit der schädigenden Handlung das entscheidende Merkmal[82]). Lawrence stellt Retorsion und „negative Repressalien gleich. (Negative Repressalien bestehen in der Unterlassung sonst gebotener Handlungen.) Lawrence scheint aber auch die Vornahme nur unbilliger Handlungen als negative Repressalien zu bezeichnen. Das Hauptgewicht legt er auf das Fehlen jeder Gewaltanwendung: „Elles (sc. les représailles négatives ou la rétorsion) n'ont aucun rapport avec la violence.“[83])

Diesen Auffassungen ist gemeinsam, daß juristisch durchaus verschiedene Erscheinungen zusammengeworfen werden, indem mit dem Worte Retorsion sowohl Rechtsgüterverletzung als auch bloße Interessenschädigungen, unbillige Handlungen, bezeichnet werden. Die Bildung derartiger Begriffe ist überflüssig und verwirrend.

Demgegenüber empfiehlt es sich, den Ausdruck Retorsion für solche Handlungen eines Staates vorzubehalten, die als Antwort auf eine schädigende Maßnahme eines anderen

---

80) International Law, S. 6. Collected Papers, S. 259.

81) Des représailles en temps de paix, S. 76.

82) Vgl. aber Westlake, Collected Papers, S. 259: „Where the same law is broken, the proper term is retaliation.“

83) Lawrence, a. a. O., S 344.

Staates gedacht sind und keine Rechtsgüterverletzung involvieren [84]).

Eine Retorsionshandlung ist, anders als die Repressalie, eine Maßregel, die kein Rechtsgut des Gegners verletzt, ihn aber in seinen Interessen irgendwie schädigt. Einem Retorsion übenden Staat braucht kein besonderer Rechtfertigungsgrund zur Seite zu stehen, seine Handlung verletzt nicht einmal scheinbar eine Norm [85]). Die Retorsion ist also eine Erscheinung, die außerhalb des Rechtes liegt [86]). Ein materieller Rechtsstoff liegt ihr nicht zugrunde. Die angeblichen Rechtssätze über die Retorsion, die man in Lehrbüchern findet, sind entweder logische Folgerungen aus ihrem Wesen als rechtlich irrelevanter Erscheinung oder Phantasieprodukte [87]).

---

84) So herrschende Terminologie. Vgl. Wolff, jus gentium meth. scientif. pertractatum § 583: retorsio est usus iuris in alteram gentem quo ipsa in nostram utitur; Oppenheim, Bd. 2, S. 42: „Retorsion is the technical term for the retaliation of discourteons or unkind or unfair and inaquitable ... the inaquitable acts by acts of the same or similar kind. Retorsion has nothing to do with international delinquencies ...“

85) Das unterscheidende Moment liegt nicht in der rechtlichen Natur des Aktes, als dessen Reaktion die Maßnahme gedacht ist, sondern in dem Charakter der Maßnahme selbst. Darauf hat zuerst Schönborn, a. a. O., S. 11 hingewiesen. Nicht korrekt Le Fur a. a. O., S. 15: „L'acte accompli en réponse à une violation antérieure du droit, voilà donc la caractéristique des représailles; elles se différencient des mesures de rétorsion par le caractère injuste de l'acte qui les provoque.“

86) Vgl. de Visscher, Les lois de la guerre et la théorie de la nécessité; R. G. 1917, S. 83. „Les représailles, que nous distinguons des simples mesures de retorsion de portée plutôt politique que juridique ...“ Cavaglieri, Note, S. 39: „... la ritarsione che è mezzo giuridicamente irrelevante ...“

87) Gegen die rechtliche Relevanz der Retorsion richtig Heilborn, System, S. 352 ff. Unklar in W.d.V. Bd. II, S. 358: „den natürlichen Charakter und eine gewisse Gleichwertigkeit muß die Retorsionswandlung aufweisen, soll sie Vergeltung sein.“ — Schönborn (a. a. O., S. 12, Anm. 1) läßt die Frage dahingestellt, weil er glaubt, daß zwischen den möglichen unbilligen Handlungen vielleicht Unterschiede beständen. Er gibt nicht an, welcher Art diese sein sollen.

Dieselbe Handlungsweise kann in einem Falle eine Rechtsgüterverletzung sein, im andern eine bloße unfreundliche Handlung, je nachdem eine Verpflichtung zur Unterlassung von Maßnahmen solcher Art besteht oder nicht. Sie kann im ersten Fall nur gerechtfertigt werden, wenn sie Repressalie ist, im andern bedarf sie keiner Rechtfertigung, sie ist dann Retorsionshandlung. So war das Einziehen der Exequaturen durch Venezuela Frankreich gegenüber (im Frühjahr 1906) eine Repressalienhandlung, da ein Konsulatsvertrag bestand. Dieselbe Maßnahme im Juli 1908, den Niederlanden gegenüber angewandt, war Retorsion, weil kein sie verbietender Vertrag zwischen den Parteien galt [88]).

Durch die Charakterisierung der Retorsion als Erwiderung einer schädigenden Maßnahme durch eine bloße Interessenverletzung, im Gegensatz zur Rechtsgüterverletzung, wird ihr Verhältnis zur Repressalie klargelegt [89]).

Zur Feststellung des Verhältnisses der Intervention zur Repressalie braucht auf die Frage ihrer Rechtmäßigkeit nicht eingegangen zu werden. Nur die Zulässigkeit, nicht der Begriff ist bestritten. Man wird sagen können: Intervention ist die gewaltsame oder Gewalt androhende Einmischung eines Staates in die Angelegenheiten eines anderen Staates zum Zwecke der Wahrung rechtlich nicht geschützter Interessen.

Der Intervention braucht im Gegensatz zur Repressalie kein Delikt voraufzugehen, dem Intervenienten steht kein Anspruch zur Seite, Intervention ist Interessenschutz, nicht Rechtsschutz [90]). — Die Intervention berührt die Unabhängigkeit eines Staates, indem sie ihn zu einem Handeln zwingen will, zu dem er nicht verpflichtet ist, der Repressalientäter erzwingt nur, was er verlangen kann.

88) Vgl. Corporaal, De Internationalrechtlijke Betrekkingen tusschen Nederland en Venezuela, S. 471.

89) Dabei ist zu beachten, daß ein Staat, der berechtigt wäre, Repressalien zu ergreifen, sehr wohl mit bloßen Unbilligkeiten, mit Retorsionen vorgehen kann.

90) Häufig werden Rechtsschutzmaßnahmen eines Staates, die ihrem Wesen nach Repressalien sind, fälschlich Intervention genannt. So Liszt-Fleischmann, § 55, III.

Ebenso wie die Zulässigkeit der Intervention ist auch die Frage bestritten, ob ein Staat, der sich in einem dringenden, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand befindet, Rechtsgüter anderer, für den Notstand nicht verantwortlich zu machender Staaten verletzen darf. Auch hier ist es nicht nötig, zum Problem der Zulässigkeit Stellung zu nehmen. Zur Abgrenzung genügt die Feststellung, daß der Notstandshandlung kein Deliktsanspruch zur Seite steht, daß sie sich gegen einen Staat richtet, dem keine Rechtswidrigkeit vorgeworfen werden kann, der den Notstand gar nicht verursacht hat.

Notwehr ist die Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs[91]). Notwehr ist nicht gegenüber allen Rechtsverletzungen denkbar, nur bei gewaltsamem Vorgehen gegen bestimmte staatliche Rechtsgüter, z. B. der Verletzung der Gebietshoheit gegegenüber, kommt sie in Form unmittelbaren physischen Widerstandes in Frage. Viele Delikte, z. B. die rechtswidrige Ausweisung von fremden Staatsangehörigen oder die Beschlagnahme ihres Eigentums, können nur durch gewöhnliche Repressalien beantwortet werden.

Repressalie und Notwehr haben gemeinsam, daß sie sich beide gegen Rechtsverletzungen richten und einen dem Recht entsprechenden Zustand herstellen wollen. Im übrigen aber besteht ein äußerlich sehr ins Auge fallender Unterschied. Bei der Repressalie wird, wenigstens in aller Regel, dem Deliktstäter ein Ubel zugefügt, um ihn zu zwingen, sein Unrecht wieder gutzumachen. Im Falle der Notwehr will der Verletzte selbst das Unrecht aus der Welt schaffen, indem er den Angriff zu vereiteln sucht; der Delinquent weicht physischer Gewalt[92]). Bei näherer Betrachtung zeigt

---

91) Und zwar eines gegenwärtigen Angriffs. Ein Staat, der einen Angriff vorbereitet, handelt regelmäßig nicht rechtswidrig. (Vgl. aber Vertrag von Locarno, Anlage A, Artikel 2, Abs. 2, Ziff. 1). Einem drohenden Angriff gegenüber kann Notstand in Frage kommen.

92) Bei der Repressalie, soweit sie erfolgreich ist, bewirkt meist der Delinquent die Erfüllung des Anspruches, — im Falle der Notwehr der Angegriffene selbst.

sich jedoch, daß die Notwehr nur eine Erscheinungsform, eine Unterart, wie Strupp sich ausdrückt, der Repressalie ist. Die drei Begriffsmerkmale der Repressalie sind auch bei der Notwehr gegeben.

Einmal erwächst einem rechtswidrig angegriffenen Staat stets als primäre Deliktsfolge ein Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Dieser Anspruch, der durch die Abwehr verwirklicht wird, bildet allerdings nur einen Teil der Deliktsfolge; die Schadensersatzforderung und die Genugtuung müssen dann evtl. durch gewöhnliche Repressalien erzwungen werden. — Sodann ist eine Verletzung der Rechtsgüter des Angreifers bei dem Kampf, der die Abwehr bildet, unvermeidlich. Man denke an die Tötung der gegnerischen Soldaten usw. — Die „Rechtsschutzerklärung" als drittes Merkmal der Repressalie, wird häufig in irgendeiner Form, oft sogar ausdrücklich abgegeben. Man denke etwa an den Fall des rechtswidrigen Einmarsches fremder Truppen in das Gebiet eines Staates. Den die Abwehr bildenden Kampfhandlungen wird meist eine Aufforderung an die Angreifer, das Staatsgebiet zu verlassen oder die Waffen zu strecken mit dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit der Gebietsverletzung vorausgehen. Im übrigen genügt es ja, daß eine derartige Erklärung aus den Umständen zu entnehmen ist, was bei der Notwehr ja stets der Fall sein wird.

Mit der Feststellung, daß Notwehrhandlungen sich zwanglos aus dem Gesichtspunkt der Repressalie rechtfertigen lassen, entfällt die Berechtigung der Annahme eines besonderen Notwehrinstituts [93]).

Als Folge des Repressaliencharakters der Notwehr ergibt sich, daß die Verteidigungshandlung die Rechtsgüter dritter Staaten nicht verletzen darf, sowie, daß das Völkerrecht, anders als viele innerstaatliche Rechtsordnungen, die Nothilfe, als Form der Repressalie zugunsten Dritter nicht kennt.

93) So richtig Strupp a. a. O., S. 199 ff. Es ist natürlich möglich, daß die Notwehr in vertraglichen Vereinbarungen anders behandelt wird, als die Repressalie im allgemeinen.

Von großer praktischer Bedeutung ist die Scheidung von Krieg und Repressalie.

Eine begriffliche Trennung ist leicht. — Einem Staat, der einen Krieg beginnt, braucht anders als dem Repressalientäter kein Deliktsanspruch zuzustehen. — Die Repressalie ist eine Handlung, die eines oder einzelne der Rechtsgüter des Gegners verletzt [94]), der Krieg ist ein Zustand, der im Prinzip eine Wiederherstellung der ursprünglichen Handlungsfreiheit der Staaten darstellt. — Der Repressalientäter gibt die Erklärung ab, daß er sein Recht verwirklichen will, der Staat, der Krieg führen will, erklärt seinen Willen, zu kämpfen, mit anderen Worten, er setzt Widerstand voraus.

Die Frage dagegen, ob im Einzelfalle Krieg oder Repressalie vorliegt, ist bei denjenigen Repressalienformen, die in einem gewaltsamen Vorgehen bestehen, bei den sogenannten nicht kriegerischen Gewaltakten, oft schwer zu entscheiden [95]).

Das erste Merkmal der Repressalie, das Vorliegen eines Deliktsanspruches, kann zur Entscheidung der Frage, ob bestimmte Maßnahmen Krieg oder Repressalien sind, nicht herangezogen werden. Die Repressalie setzt allerdings einen Anspruch voraus, während der Krieg — wenigstens nach der weitaus herrschenden Meinung — an keinerlei rechtliche Voraussetzungen gebunden ist. Sehr häufig entschließt sich aber, angeblich oder wirklich, ein Staat, der deliktische Ansprüche gegen einen anderen Staat hat, gerade ihretwegen zum Kriege.

Ebensowenig kommt das zweite Kriterium der Repressalie, die Rechtsgüterverletzung, hier in Betracht. Der Kriegführende verletzt ebenfalls rechtlich geschützte Inter-

---

94) Es gibt keinen „Repressalienzustand" (Etat de représailles) so richtig Nys. Bd. 3, S. 89.

95) Beispiele sind u. a. das Vorgehen Frankreichs gegen China, die sog. Formosaaffäre i. J. 1884; der Boxer-„Krieg" i. J. 1900; die Maßregeln Englands, Deutschlands und Italiens gegenüber Venezuela 1902/03; die Besetzung von Veracruz durch die U. S. A. i. J. 1914; die Besetzung von Korfu durch die Italiener 1923.

essen des Gegners. Mit der Feststellung, daß die Repressalie eines oder einzelne der Rechtsgüter verletzt, während der Krieg sich grundsätzlich gegen die feindliche Rechtssphäre als Ganzes richtet[96]), ist ein für den Einzelfall brauchbares Ergebnis nicht gewonnen. Der Kriegführende kann und wird seine Operationen auf einzelne Maßregeln beschränken, wenn er seine Kriegsziele damit erreichen kann. — Man kann auch nicht sagen, daß der Krieg stets ein Tätigwerden beider Teile voraussetzt, bei der Repressalie aber nur ein Staat handelt. Einerseits kann Kriegszustand herrschen, auch wenn der Angegriffene sich nicht wehrt, ja selbst wenn noch gar kein Angriff erfolgt ist; andererseits wird eine Repressalie nicht dadurch zum Krieg, daß das Repressalienobjekt sich zur Wehr setzt[97]).

Das einzige, im Einzelfall brauchbare Unterscheidungsmerkmal bildet die Erklärung des Angreifers über die kriegerische Natur der Maßnahme, die in irgendeiner Form, sehr oft ausdrücklich erfolgt. Im Fall der Repressalie wird nur erklärt, daß die rechtsgüterverletzenden Handlungen zum Schutz von rechtlichen Ansprüchen vorgenommen werden. Die Erklärung des Kriegswillens enthält meistens dasselbe, darüber hinaus aber noch den Ausdruck des Willens, daß bestimmte Rechtssätze, nämlich die des Krieges, auf die vorliegende und die folgenden Handlungen Anwendung finden sollen. Der angreifende Staat kann den rechtlichen Charakter seiner Maßnahmen bestimmen, was keine Unbilligkeit gegenüber dem anderen Teil bedeutet. Dieser kann ja auf eine rechtmäßige Repressalie jederzeit mit Krieg reagieren; überdies kann er selbstverständlich den Repressaliencharakter einer Maßnahme bestreiten, wenn ihr diese Eigenschaft in Wirklichkeit fehlt.

---

96) Vgl. Holland, Letters to the Times, Brief v. 5. 4. 1897, der von der Repressalie sagt, sie sei meist eine einzelne Handlung, „topographically or otherwise limited in extent".

97) Das Repressalienobjekt kann zwar jederzeit mit Krieg antworten. Sind die Widerstandshandlungen aber nicht als kriegerische Akte gewollt, so sind sie Delikte.

§ 6. Die Zulässigkeit der Repressalie.

In den bisherigen Ausführungen ist die Anerkennung der Repressalie als nicht verbotener Rechtsgüterverletzung ohne weiteres vorausgesetzt. Tatsächlich kann auch kein Zweifel bestehen, daß das Völkerrecht sie zuläßt [98]).

Von staatlicher Seite ist die Rechtmäßigkeit der Repressalie — abgesehen von der gleich zu erwähnenden amerikanischen Ablehnung der „measures of retaliation" — nie bestritten worden. Besonders bedeutsam ist dabei, daß Staaten, die Repressalienobjekt waren, stets nur die Rechtswidrigkeit der Repressalie im konkreten Fall behauptet haben. Es wurde entweder das Vorliegen eines Deliktanspruches bestritten, oder Einwendungen gegen die Art und Weise der Ausführung erhoben, oder aber das gewählte Repressalienmittel für unzulässig erklärt. Die Zulässigkeit der Repressalie im allgemeinen ist dabei nie angezweifelt worden.

Als Ausnahme sind die Noten der U.S.A. an Deutschland und Großbritannien vom 23. Juli und vom 5. November 1915 zu nennen [99]). Die Stellungnahme der Regierung der U.S.A. erklärt sich aus dem Bestreben, sich den Beweis der Rechtswidrigkeit der durch die englischen und deutschen Repressalien verursachten Schädigungen amerikanischer Bürger zu erleichtern [100]). Weiterhin vielleicht daraus, daß sie die Maßnahmen Englands und Deutschlands nicht als eigentliche Repressalien, als Maßnahmen zur Durchsetzung eines Deliktsanspruches, sondern als Maßregeln betrachtete, die

---

98) Vgl. zu folgendem Strupp, Delikt, S. 185, Anm. 3.

99) Die in Betracht kommenden Stellen lauten: „... The defence of an act as retaliatory is an admission that it is illegal ..." (Weißbuch über den Ubootkrieg, S. 38 f.). „... The United States, therefore, cannot submit to the curtailement of its neutral rights by these measures, which are admittedly retaliatory, and therefore illegal, in conception and in nature ..." (Seekriegsrecht im Weltkrieg, Urkunden No. 272, Ziff. 33).

100) So auch Richards in British Yearbook of International Law, Jgg. 1920/21, S. 29 f.

bestimmt waren, die Vorteile, die der Gegner aus rechtswidrigen Kampfmitteln zog, auszugleichen [101]).

Daß die Vereinigten Staaten nicht prinzipiell Gegner der Repressalie sind, geht daraus hervor, daß sie selbst mehrfach Maßnahmen dieser Art ergriffen haben. Als Beispiele seien nur die Asgill-Affaire (1782) [102]) und die Besetzung von Vera Cruz [103]) im Jahre 1914 genannt. Bedeutsam ist auch folgender Passus aus einer Rede des Präsidenten Jackson im Jahre 1834: „It is a well-settled principle of the International Code, that where one nation owes another a liquidated debt, which it refuses or neclects to pay, the aggrieved party may seize on the property belonging to the other, its citizens, or subjects, sufficient to pay the debt, without giving just cause of war." [104]) Für die Ablehnung der Repressalie dürften demnach rechtliche Bedenken nicht maßgebend gewesen zu sein.

Als Beweis für die Zulässigkeit der Repressalie kann man das häufige Vorkommen von ausdrücklichen Verboten und Beschränkungen der Repressalie in Staatsverträgen heranziehen. Ein Schluß e contrario erscheint hier erlaubt.

Im Schrifttum finden sich nur ganz vereinzelt Stimmen, die der Repressalie die Rechtmäßigkeit abstreiten. So spricht sich besonders Funk-Brentano energisch gegen sie aus [105]). Dabei ist aber zu beachten, daß nach Funk-

---

101) Vgl. Oppenheim, International Law, Bd. II, S. 47, Anm. 1.

102) Vgl. de Martens, Causes célèbres du droit des gens, Bd. I, S. 310 f.

103) Vgl. Schönborn, Die Besetzung von Vera Cruz.

104) Zit. nach Phillimore, Commentaries upon International Law, Bd. III, S. 33. Vgl. auch die Instructions for the Gouvernement of the Armies of the United States in the field von 1863 Art 27. „... civilized nations acknowledge retaliation as the sternest feature of war ..." A. J. Jgg. 1913, Bd. VI, S. 108.

105) Précis du droit des gens, S. 229: „... les représailles sont un fait et non l'exercise d'un droit. — Elles n'ont aucun des caractères du droit. — Elles n'ont aucun limite: Chaque Etat en use selon sa puissance et selon ses intérets. Il est juge et partie à la fois. Jamais un Etat faible n'exerce de représailles. Les Etats forts sont disposés à les excercer avec excès. Comme

Brentano die aus einem Delikt entstehenden Wiedergutmachungspflichten moralische, nicht rechtliche Pflichten sein sollen. Wenn die Wiedergutmachung nicht rechtlich geboten wäre, könnten Rechtsgüterverletzungen, die die Wiedergutmachung erzwingen sollen, auch nicht rechtlich erlaubt sein. — Nicht immer ist klar ersichtlich, ob wirklich die Rechtmäßigkeit bestritten wird oder ob der betreffende Autor die Repressalien nur als unerfreuliche Erscheinungen kennzeichnen will[106]).

---

les interventions, les représailles sont des actes politiques, la volonté des Etats en est la seule règle ...". Gegen die Zulässigkeit auch Renault, R. G. Bd. 25, S. 9 f.

106) So bei Pradier-Fodéré, Bd. VI, S. 487/8.

Lebenslauf.

Ich wurde am 22. Mai 1901 in Hannover als Sohn des Bankdirektors A. Schumann geboren. Im Herbst 1921 legte ich an dem Realgymnasium zu Schwerin die Reifeprüfung ab. Ich studierte in Rostock, München, Hamburg und Berlin Rechtswissenschaft und bestand im November 1925 das erste juristische Staatsexamen. Am 28. Juli 1926 bestand ich das Reichsexamen vor der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock.